



Schwaikheim feiert seine Sportler



Fast 80 Sportlerinnen und Sportler sind in diesem Jahr geehrt worden.

Foto: M. Ernst

Fast 80 Sportlerinnen und Sportler sind bei der diesjährigen Sportlerehrung der Gemeinde Schwaikheim für ihre Erfolge in den jeweiligen Disziplinen ausgezeichnet worden. „Schwaikheim bewegt sich – das ist doch ein guter Grund zu feiern“, sagte Bürgermeisterin Astrid Loff in ihrer Begrüßungsansprache. Sie gratulierte den Geehrten zu ihrem Erfolg. „Darauf können Sie stolz sein, denn das ist das Ergebnis Ihrer fleißigen Arbeit an Ihrem Können.“ Stolz sein könnten aber auch die Familien und die Trainer, die die Sportlerinnen und Sportler dabei immer unterstützen. „Und Sie können sich sicher sein:

Wir Schwaikheimerinnen und Schwaikheimer sind alle sehr stolz auf Sie!“

Die Veranstaltung wurde musikalisch umrahmt von der Jugendkapelle des Musikvereins Schwaikheim unter der Leitung von Pascaline Gauffre, die unter anderem mit „Eye of the tiger“ das Publikum in Schwung brachte. Zudem zeigte die Kunstradfahrerin Pia Oschmann ihr Können. Die Line Dance-Gruppe der Country- und Westernfreunde brachte mit ihrer Vorführung, bei der wirklich niemand aus der Reihe tanzte, das Publikum zum Mitkatschen. Und zwei Rollschuhläuferinnen des Radsportvereins begeisterten die Gäste mit ihrer gemeinsamen Kür.

Die Geehrten finden Sie im Innenteil des Mitteilungsblatts.



Bürgermeisterin Astrid Loff begrüßt die Sportlerinnen und Sportler und die Gäste in der Fritz-Ulrich-Halle: „Schwaikheim bewegt sich!“, sagte sie: „Ein guter Grund zu feiern.“



Die beiden Rollschuhläuferinnen des Radsportvereins Schwaikheim begeisterten das Publikum mit ihrer schwungvollen und eleganten Kür.



Die Jugendkapelle des Musikvereins Schwaikheim umrahmte die Veranstaltung musikalisch.



Als Erstes wurde Sophia Hagedorn ausgezeichnet. Die Schwimmerin hat für den SV Waiblingen unter anderem beim internationalen Winterschwimmfest zwei erste Plätze über 50 Meter Schmetterling und 50 Meter Brust und einen zweiten Platz über 50 Meter Kraulen erobert. Bei den baden-württembergischen Jahrgangsmesterschaften erreichte sie Platz 6.



Pia Oschmann begeisterte mit ihrer Kunstradvorführung - und wurde später selbst ausgezeichnet.



Die Eiskunstläuferin Celine Hagedorn hat sich beim Eisenmann-Pokal in Stuttgart für den deutschen Eisaufnachwuchs qualifiziert und bei der deutschen Nachwuchsmeisterschaft Platz 19 errungen. Bei der baden-württembergischen Meisterschaft erlief sie sich einen 6. Platz.



Die Line Dance-Gruppe der Country- und Westernfreunde stellten unter Beweis, dass bei ihnen niemand aus der Reihe tanzt.



Die Kunstradfahrer des RSV Malin Trosse, Jonathan Hagenmaier, Pia Oschmann und Lilly-Marie Müller (von links) wurden zusammen mit ihrer Trainerin Sylvia Fischer für ihre Erfolge bei den Kreismeisterschaften in Stuttgart ausgezeichnet. Malin Trosse wurde Kreismeisterin ihrer Altersklasse, gefolgt von ihrer Vereinskameradin Lilly-Marie Müller: Sie gewann den zweiten Platz. Pia Oschmann wurde Dritte bei den Kreismeisterschaften. Und Jonathan Hagenmaier war gleich doppelt erfolgreich. Er wurde Kreismeister in Stuttgart und zweiter Sieger bei der Bezirksmeisterschaft.



Armin Härle vom Eichenkreuz Schwaikheim läuft in seiner Altersklasse ebenfalls auf Spitzenplätze. Bei den baden-württembergischen Meisterschaften kam er über 1.500 Meter auf den dritten Platz. Bei den Wettbewerben über 800 Meter und 5.000 Meter ergatterte er jeweils zwei vierte Plätze.



Die Handballerin Sara Pilat von der SG Weinstadt ist in der Saison 2021/2022 mit ihrer C-Jugend-Mannschaft und mit der B-Jugend württembergische Vizemeisterin geworden. Außerdem hat sie es in die Auswahlmannschaft des Handballverbands Württemberg geschafft und hat mit dem Auswahlteam den Regiocup und das Südcamp gewonnen.



Die beiden Radballer Jonas Frank (links) und Benjamin Mayer (rechts) sind zusammen in die Oberliga Baden-Württemberg aufgestiegen und haben dort den zweiten Platz erreicht. Sie nahmen die Ehrung gemeinsam mit Sebastian Braun, dem Radball-Abteilungsleiter beim RSV entgegen.



Die E1-Fußballmannschaft des TSV Schwaikheim ist in der Hinrunde Staffelmehster geworden und in der Rückrunde in der stärkeren Liga gleich wieder auf Platz 1 gelandet. Außerdem holten sie den Buchenbachpokal nach Schwaikheim und qualifizierten sich für das Halbfinale des Bezirkspokals. Die E1 ist (hinten v. l.): Trainer Bernd Baumgärtner, Leon Kohler, Noa Baumgärtner, Simon Runft, Dominik Auflitsch, Levin Paul, Valentino Skobowsky, Alperen Erinc und Trainer Roberto Conti, (vorne v. l.): Edon Meholli, Cedric Ernst, Luis Polta, Ben Riegger, Costantino Tsimipasis, Luis Conti, Finn Böhner und Davide Gorgolione. Es fehlen: Silian Federrico, Max Kraus und Dorant Qelay.



Die Leichtathletin Rebecca Dürr vom VfB Stuttgart gewann nicht nur 2020, 2021 und 2022 die baden-württembergischen Hallenmeisterschaften bei den Senioren im Weitsprung und im Dreisprung. Sie gewann auch die baden-württembergische und die deutsche Hallenmeisterschaft im 60-Meterlauf, hält aktuell den deutschen Altersklassenrekord im Weitsprung - und ist auch bei den Aktiven spitze: Da landete sie bei den baden-württembergischen Hallenmeisterschaften auf dem dritten Platz.



Die Basketballer des TSV Schwaikheim haben den Aufstieg von der Kreis- in die Bezirksliga geschafft. Der Mannschaft gehören an (v. l.) Stefan Schmidt, Robert Sittig, Laurin Laib, Jack Schneider, Soren Af-rooghi, Trainer Stavros Papavramidis, Lorenzo Tsioplis und Luca Kilian. Es fehlen: Wolfgang Müller, Laurent Masson, Kostas Papadopoulos, Thomas Schneider, Dionisios Balkameni, Sebastian Kiefer, Igor von der Heydt, Tim Jacobs, Niko Krokenberger, Alex Klein, Kaixuan Ren und Eletherios Sidirpoulos.

Die weibliche D-Jugend des SF Schwaikheim hat die Meisterschaft in der Bezirksklasse gewonnen. Zu dem Team gehören (hinten v. l.): Shyra Gnananessan, Leonie Haag (Trainerin), Lena-Sofie Mohr, Janina und Eileen Eggstein (Trainee-rinnen), Julia Rall, Lina Koch, Pia May, (vorne v. l.) Anna Mamuthovic, Lena und Kinga Kabat, Ella Venzl und Nola Koch. Es fehlen Sophia Geraki und Romy Jeutter.



Die zweite Handball-Frauenmannschaft der Sportfreunde Schwaikheim hat ebenfalls die Liga gewechselt und ist von der Bezirks- in die Landesliga aufgestiegen. Das Team besteht aus (hinten v. l.): Ivan Toldo (Trainer), Sara Rentschler (Trainerin), Anika Härdter, Leonie Haag, Sarah Mahler, Susanne Kreißig, Lajana Dürr, Jessy Lea Hessler, (vorne v. l.) Saskia Stimmler, Dana Hellerich, Lara Fessmann und Nicole Ulrich. Es fehlen: Lara Demand, Florine Heßberg, Celeste Siegle und Isabel Maier.

ALLE GEEHRTEN SPORTLEREHRUNG SCHWAIKHEIM - 23.11.2022

VORNAME	NACHNAME	VEREIN	AUSZEICHNUNG	SPORTART	TRAINER
Sophia	Hagedorn	SV Waiblingen	Internationales Winterschwimmfest 1. Platz 50 m Schmetterling 1. Platz 50 m Brust 2. Platz 50 m Kraulen International Sindelfingen Championship 1. Platz 50 m Brust 1. Platz 200 m Freistil 2. Platz 50 m Kraulen Internationaler Kirchheimer Sprinter Cup 1. Platz 50 m Kraulen 2. Platz 50 m Rücken 2. Platz 100 m Brust qualifiziert für die baden- württembergische Jahrgangsmesterschaften 6. Platz Baden-württembergische Jahrgangsmesterschaft Heidenheim 100 m Brust	Schwimmen	
Celine	Hagedorn	TEC Stuttgart	11. Platz Westfalen Cup Dortmund 6. Platz Eisenmann Pokal Stuttgart, hat sich damit qualifiziert zur Deutschen Nachwuchsmeisterschaft. 19. Platz Deutsche Nachwuchsmeisterschaft 6. Platz Baden-Württembergische Meisterschaft 12. Platz Deutschland Pokal	Eiskunstlauf	
Malin	Trosse	RSV Schwaikheim e.V.	1. Platz Kreismeisterschaft Stuttgart	Kunstrad	Sylvia Fischer
Lilly-Marie	Müller	RSV Schwaikheim e.V.	2. Platz Kreismeisterschaft Stuttgart	Kunstrad	Sylvia Fischer
Pia	Oschmann	RSV Schwaikheim e.V.	3. Platz Kreismeisterschaft Stuttgart	Kunstrad	Sylvia Fischer
Jonathan	Hagenmaier	RSV Schwaikheim e.V.	1. Platz Kreismeisterschaft Stuttgart 2. Platz Bezirksmeisterschaft	Kunstrad	Sylvia Fischer
Jonas	Frank	RSV Schwaikheim e.V.	2. Platz U19-Oberliga 3. Platz U19 Baden-Württembergische Meisterschaft 1. Platz U19 1/4 Finale zur Deutschen Meisterschaft 1. Platz U19 1/2 Finale zur Deutschen Meisterschaft 6. Platz Deutsche Meisterschaften U19 Aufstieg in die Radball Oberliga Baden-Württemberg	Radball	Ingo Bareiß
Benjamin	Mayer	RSV Schwaikheim e.V.	2. Platz U19-Oberliga 3. Platz U19 Baden-Württembergische Meisterschaft 1. Platz U19 1/4 Finale zur Deutschen Meisterschaft 1. Platz U19 1/2 Finale zur Deutschen Meisterschaft 6. Platz Deutsche Meisterschaften U19 Aufstieg in die Radball Oberliga Baden-Württemberg	Radball	Ingo Bareiß

Simone	Lamla	RV Schwaikheim	Kreismeisterschaften Pferdesportkreis Rems-Murr 2. Platz A Springen 1. Platz L Dressur	Reiten	
Alexandra	Tressl	RV Schwaikheim	Kreismeisterschaften Pferdesportkreis Rems-Murr, 1. Platz A Dressur	Reiten	
Bianca	Braun	RV Schwaikheim	Kreismeisterschaften Pferdesportkreis Rems-Murr, 2. Platz A Dressur	Reiten	
Rebecca	Dürr	VfB Stuttgart 1893	Baden-Württembergische Hallenmeisterschaften der Senioren (W35): 1. Platz im Weitsprung, 1. Platz Dreisprung 1. Platz 60m Deutsche Hallenmeisterschaften der Senioren (W35): 1. Platz im Weitsprung, 1. Platz Dreisprung, 1. Platz 60 m 2021: Baden-Württembergische Meisterschaften der Senioren (W35) jeweils den 1. Platz im Weitsprung, Dreisprung 2022: Baden-Württembergische Hallenmeisterschaften der Senioren (W40): jeweils den 1. Platz im Weitsprung, Dreisprung 2. Platz über die 60m / Weitsprung wurde mit Deutscher Bestleistung (Deutscher Altersklassenrekord) gewonnen Baden-Württembergische Hallenmeisterschaften der Aktiven: 3. Platz im Dreisprung Regionalmeisterschaften der Aktiven: 1. Platz Weitsprung 3. Platz im Dreisprung	Leichtathletik	Lysann Haase
Helen	Groth	VfB Stuttgart 1893	2. Platz Deutschen Para- Hallenmeisterschaften Kugelstoßen 2. Platz Deutschen Para- Meisterschaften Diskuswurf 4. Platz Deutschen Para- Meisterschaften Kugelstoß	Para- Leichtathletik	Peter Salzer
Armin	Härle	Eichenkreuz Schwaikheim e.V.	3. Platz BaWü-Meisterschaft M60, Laufen 1500 m 4. Platz BaWü-Meisterschaft M60, Laufen 800 m 4. Platz BaWü-Meisterschaft M60, Laufen 5000 m	Leichtathletik	
Sara	Pilat	SG Weinstadt	C-Jugend: Württembergischer Vizemeister B-Jugend: Vizemeister in der Württemberg -Liga (WL) Staffel 2 HVW Handballverband Württemberg Aufnahme in den Landeskader Gewinn des Regio Cups 2022 Gewinn des Südcamps 2022	Handball	Janine Franke, Denise Hauser Oliver Grainsperger
Dominik	Auflitsch	E1-Jugend des TSV Schwaikheim	Staffelmeister in der Hinrunde Staffelmeister in der Rückrunde in einer stärkeren Liga	Fußball	Bernd Baumgärtner, Roberto Conti

			Turniersieger Buchenbachpokal in Weiler z. Stein Erreichung Halbfinale Bezirkspokal		
Finn	Böhner				
Noa	Baumgärtner				
Luis	Conti				
Alperen	Erinc				
Cedric	Ernst				
Silian	Federrico				
Davide	Gorgolione				
Leon	Kohler				
Max	Kraus				
Edon	Meholli				
Levin	Paul				
Luis	Polta				
Dorant	Qelaj				
Ben	Riegger				
Simon	Runft				
Valentino	Skobowsky				
Constantino	Tsirimpasis				
Pavlos	Intzes	TSV Schwaikheim – Basketball	Aufstieg von der Kreisliga in die Bezirksliga	Basketball	Stavros Papavramidis
Soren	Afrooghi				
Stefan	Schmidt				
Wolfgang	Müller				
Laurent	Masson				
Kostas	Papadopoulos				
Thomas	Schneider				
Jack	Schneider				
Laurin	Laib				
Robert	Sittig				
Dionisios	Balkameni				
Sebastian	Kiefer				
Igor	van der Heydt				
Tim	Jacobs				
Nico	Krokenberger				
Alex	Klein				
Kaixuan	Ren				
Lorenzo	Tsioplis				
Luca	Kilian				
Eleftherios	Sidiropoulos				
Lara	Demand	Sportfreunde Schwaikheim e.V. – Handball Aktive Frauen 2	2. Platz in der Bezirksliga und damit Aufsteiger in die Landesliga	Handball	Ivan Toldo Sara Rentschler
Lajana	Dürr				
Dana	Erger				
Lara	Fessmann				
Leonie	Haag				
Leonie	Haag				
Anika	Härdter				
Florine	Heißberg				
Jessy Lea	Hessler				
Susanne	Kreißig				
Sarah	Mahler				
Celeste	Siegle				

Saskia	Stimmler				
Nicol	Ulrich				
Isabel	Maier				
Ella	Venzl	Sportfreunde Schwaikheim e.V. – Handball Weibliche Jugend D	Meister in der Bezirksklasse	Handball	Eileen Eggstein Leonie Haag Janina Eggstein Pia Burkhardt Julia Schmid Alina Eckstein
Sophia	Geraki				
Shayra	Gnananessan				
Kinga	Kabat				
Lena	Kabat				
Julia	Rall				
Lena-Sofie	Mohr				
Lina	Koch				
Anna	Mamuthovic				
Pia	May				
Romy	Jeutter				
Nola	Koch				

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zu einer Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 06.12.2022 um 18:30 Uhr, im Großer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 2-4

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
 - 1.1 Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse
2. Fragestunde
3. Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule
 - Überplanmäßige Aufwendungen 115/2022
4. Fleckenfest
 - Abrechnung des Fleckenfests 2022 134/2022
5. Freibad
 - Bau eines Filtergebäudes und Erneuerung der Filteranlage
 - Vorstellung einer Machbarkeitsstudie 73/2022
6. Ratladen
 - Satzung über die Benutzung
 - Beschlussfassung 107/2022
7. Durchführung des Bestattungswesens
 - Beauftragung von Unternehmen 130/2022
8. Abrundungssatzung „Ludwigsburger Straße/Kornweg/Brückenstraße – Erweiterung“
 - Aufstellungsbeschluss 133/2022
9. Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
 - Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
 - Aufstellungsbeschluss für die 19. Flächennutzungsplanänderung in den Teilbereichen
 - „Südlich der Ludwigsburger Straße“ in Schwaikheim
 - „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Ludwigsburger Straße“ in Schwaikheim
 - „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ in Schwaikheim 121/2022 1. Ergänzung

10. Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bürgermeisterin

Dr. Astrid Loff

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden am Mittwoch, 14. Dezember 2022, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Leutenbach.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung:

1. Sachstandsbericht zum Außenbereich und Appell für die Anpassung der baurechtlichen Bestimmungen an zeitgemäße Grundstücks- und Landschaftspflege
2. Zustimmung zur Änderung und zum Neuabschluss der Kostenvereinbarung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
3. Bericht zum Jahresabschluss 2021
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 sowie Finanzplan mit Investitionsprogramm 2024-2026
5. Neufassung der Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
6. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen – Aufstellungsbeschluss für die 18. Flächennutzungsplanänderung im Teilbereich „Kesselrain Erweiterung“ in Winnenden
7. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen – Aufstellungsbeschluss für die 19. Flächennutzungsplanänderung in den Teilbereichen
 - „Südlich der Ludwigsburger Straße“ in Schwaikheim
 - „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Ludwigsburger Straße“ in Schwaikheim
 - „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ in Schwaikheim
8. Kleinere Verwaltungsgeschäfte und Anfragen

Beschlussprotokoll

der Beratungen im Gemeinderat

Öffentlich

am 22.11.2022

Sitzungsvorlage 129/2022

TOP

Haushaltsplan 2023 mit Finanzplanung bis 2026 - Maßnahmen zur Entlastung des Ergebnishaushalts 2023

Aufgrund von gestiegenen Personalaufwendungen, gestiegenen Energiekosten sowie einiger Sondereffekte und Mitelaufwendungen von den Fachämtern, ist von einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2023 auszugehen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Entlastung des Ergebnishaushalts 2023 zu erarbeiten. Im Rahmen einer Sondersitzung der Haushaltsstrukturkommission soll über die Vorschläge beraten werden.

TOP

Gemeindehaushalt

- Darlehensaufnahme

Die in der Haushaltssatzung 2021 enthaltene Kreditermächtigung verfällt mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023. Damit die notwendige Liquidität der Gemeinde gewahrt bleibt, ist eine Kreditaufnahme notwendig, die noch im Jahre 2022 erfolgen sollte.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Darlehen auf dem Kreditmarkt in Höhe von 4 Millionen Euro aus der genehmigten Kreditermächtigung 2021 zu den tagesaktuell besten Konditionen aufnehmen zu können.

Der Gemeinderat ist zeitnah vom Vollzug der Kreditaufnahmen zu unterrichten.

TOP

Haushaltsplan 2023 mit Finanzplanung bis 2026 - Investitionsprogramm

Am 20.09.2022 in der Klausurtagung sowie am 04.10.2022 im Sondertreffen Haushaltsstrukturkommission wurden die anstehenden Investitionsmaßnahmen nach Priorisierungsgruppen eingeteilt.

Der Gemeinderat fasst mit einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Investitionen werden in den Haushaltsplan 2023 und in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Der vorgeschlagenen Finanzierung wird zugestimmt.

Sitzungsvorlage 112/2022 2. Ergänzung

TOP

Kinderbetreuung

- Neufassung der Satzung über Kinderbetreuung

Die Satzung über die Benutzung von Kindergärten und Krippengruppen sowie Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und des Hortes an der Schule wurden letztmalig in der Sitzung vom 20.10.2020 geändert. Aus gegebenem Anlass und um den Wunsch der Elternschaft nach Verlässlichkeit und Flexibilität noch stärker gerecht zu werden, insbesondere im Bereich der angebotenen Betreuungsmodelle, wurden die Satzung und die Ordnung nun vollständig überarbeitet, zusammengefügt sowie die Gebühren neu kalkuliert.

Der Gemeinderat fasst mit 3 Gegenstimmen folgende

Beschlüsse:

1. Der Satzung über Kinderbetreuung wird zugestimmt. Diese tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Der Kalkulation der Betreuungsgebühren als Bestandteil der Satzung wird zugestimmt. Eine erneute Kalkulation

NOTFALLDIENSTE

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeiposten Schwaikheim	07195/969030
Polizeirevier Winnenden	07195/6940

Strom

Süwag (KAWAG)-Störungsdienst 07144/266-233
bei Störungen im Stromnetzverteiler
bei defekter Straßenbeleuchtung 07144/266-300

Gas

Störungshotline Netze BW GmbH (kostenfrei)
0800/3629447

Wasser

Störung in der Wasserversorgung 07195/58250
Krankenwagen des DRK 112
Bestattungen: Laible 07195/5555

Ärzte für Waiblingen und Umgebung

Allgemeiner Notfalldienst

Winnenden: Allgemeine Notfallpraxis am Rems-Murr-Klinikum Winnenden, Am Jakobsweg 1, Winnenden. Montag, Dienstag und Donnerstag: 18 bis 24 Uhr, Mittwoch und Freitag: 14 bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag und feiertags 8 bis 24 Uhr, Telefon 0 71 95 9 79 79 00.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (auch Augenärzte, Kinderärzte und HNO-Ärzte)

Sollten Sie außerhalb der Sprechzeiten Ihres Arztes ärztliche Hilfe benötigen, rufen Sie bitte den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 an.

Notruf Rettungsdienst / Notarzt

In einem akuten Notfall oder bei Verdacht auf eine unmittelbar lebensbedrohende Erkrankung wählen Sie bitte immer umgehend die Notrufnummer 112.

Schlaganfall-Notruf

Rems-Murr-Klinikum Winnenden unter Telefon 112.

Krebsberatungsstelle Rems-Murr

Psychoonkologische und sozialrechtliche Beratung für Betroffene und Angehörige, Am Jakobsweg 1 (Haus 3), 71364 Winnenden, Tel. 07195-591-52470

Augenärzte:

Notfallpraxis am Katharinenhospital, Stuttgart, Kriegsbergstr. 60 oder unter Telefon: 116 117 (bundesweit ohne Vorwahl).

HNO-Ärzte:

Ärztliche Bereitschaftsdienstvermittlung unter Tel. 116 117 (bundesweit ohne Vorwahl).

Kinderärzte:

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst: werktags von 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonntag und feiertags 8 bis 20 Uhr in den Ambulanzräumen der Kinder- und Jugendmedizin im Rems-Murr-Klinikum, Am Jakobsweg 1, Winnenden. Ärztliche Bereitschaftsdienstvermittlung auch unter Tel. 116 117 (bundesweit ohne Vorwahl).

Zahnärzte:

Jeweils von 10.00 bis 11.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr, zentrale Notfalldienstansage über Anrufbeantworter: 0711 7 87 77 44.

NOTFALLDIENSTE

Tierärztlicher Notdienst Rems-Murr-Kreis

Sa 03. - So 04.12.2022

VETS – Kleintierzentrum

Siechenfeldstr. 25 • 73614 Schorndorf

Unter der Notrufnummer **0800 9300600** erreichen Sie an Wochenenden und Feiertagen die jeweils diensthabende Tierarztpraxis zwischen 8 und 16 Uhr.

Außerhalb unserer Notdienstsprechstunde können Sie sich in dringenden

Notfällen an folgende Tierkliniken wenden:

Anicura Ludwigsburg-Oßweil

Karl-Heinrich-Käferle-Str. 2

71640 Ludwigsburg

Apotheken

Friedens-Apotheke Schwaikheim

Notdienst vom Samstag, 03.12.2022 um 08:30 Uhr bis Sonntag, 04.12.2022 um 08:30 Uhr

Bahnhofstr. 10

71409 Schwaikheim

Tel: **07195 51072**

Fax: **07195 52887**

Vitalwelt-Apotheke im Gesundheitszentrum Winnenden

Notdienst vom Sonntag, 04.12.2022 um 08:30 Uhr bis Montag, 05.12.2022 um 08:30 Uhr

Am Jakobsweg 2

71364 Winnenden

Tel: **07195 978610**

Fax: **07195 9786120**

Sozialstation/Nachbarschaftshilfe

Die Sozialstation ist zentral unter der Telefonnummer 0 71 95 / 95 08 99 zu erreichen. Bei Abwesenheit sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter.

Telefonseelsorge

Tag und Nacht erreichbar unter der Telefonnummer 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222.

Deutscher Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schorndorf/Waiblingen e.V., Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern in Not, Karlstr. 19, 73614 Schorndorf, Tel. 0 71 81/88 77 17

Frauenhaus - DRK-Kreisverband Rems-Murr e. V.

Frauenhaus – DRK-Kreisverband Rems-Murr e. V.

Das Frauen- und Kinderschutzhause Rems-Murr ist erreichbar unter Tel. 07191 9308655, per E-Mail an frauenhaus@drk-remm-murr.de sowie per Fax 07191 9307859.

Unter diesen Kontaktdaten können Termine im Backnanger und im Schorndorfer Beratungsbüro vereinbart werden. In den Nachtstunden und am Wochenende sind wir über das Polizeirevier Schorndorf, Tel. 07181 204-0, erreichbar.

der Gebühren wird zum Kindergartenjahr 2024/2025 ersetzt.

- Für den Zeitraum von fünf Monaten ab Inkrafttreten der Satzung sollen die Gebühren für die Ganztageseinrichtungen aufgrund der Anpassung der Öffnungszeiten um 10% reduziert werden.

Sitzungsvorlage 97/2022 5. Ergänzung

TOP 7.

Haushaltsplan 2023 mit Finanzplanung bis 2026

- Haushaltsantrag der Fraktion CDU-Freie Bürger

Über den Antrag „Erweiterung der Liegewiese mit Strandbereich im Freibad“ fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Sitzungsvorlage 97/2022 6. Ergänzung

TOP

Haushaltsplan 2023 mit Finanzplanung bis 2026

- Haushaltsanträge der Fraktion Bündnis 90/

Die Grünen

Über die Anträge „Förderung der Anschaffung von Stecker-Solarmodulen“, „Bäume für Schwaikheim“ sowie „Programm zur Verkehrswende – auch im ruhenden Verkehr“ fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

Den Anträgen wird zugestimmt.

Sitzungsvorlage 97/2022 7. Ergänzung

TOP

Haushaltsplan 2023 mit Finanzplanung bis 2026

- Haushaltsanträge der SPD-Fraktion

Über die Anträge sowie die dazugehörigen Ergänzungsanträge zu den Themen „Naturnahe KiTa“ und „Baubetriebshof“ und den Antrag „Pflegetechnik“ fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

Den Anträgen wird zugestimmt.

Sitzungsvorlage 100/2022

TOP

Überprüfung der Abwassergebühren

- Zustimmung zur Gebührekalkulation 2023

Auf der Grundlage der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Neukalkulation der Abwassergebühren.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

- Der Gebührekalkulation für das Jahr 2023 wird zugestimmt.

- Die Abgabensätze für die Abwassergebühren 2023 bleiben unverändert:

~ Schmutzwasser (SW) 2,04 € je cbm Abwasser,

~ Niederschlagswasser (NW) 0,47 € je m² versiegelte Fläche.

- Der Jahresgewinn aus den letzten 5 Jahren wird anteilig mit einem Betrag in Höhe von 30.109,62 € (SW) im Jahr 2023 ausgeglichen.

Sitzungsvorlage 101/2022 1. Ergänzung

TOP

Überprüfung der Wassergebühren

- Änderung der Wasserversorgungssatzung

- Zustimmung zur Gebührekalkulation 2023

Auf der Grundlage der Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Wasserversorgung erfolgt eine Neukalkulation der Wassergebühren.

Der Gemeinderat einstimmig fasst folgenden

Beschluss:

• Die Verbrauchsgebühr für Wasser wird ab 01.01.2023 auf 2,79 € (bisher 2,52 €) je cbm Wasser festgesetzt.

• Die Bereitstellungsgebühr wird ab 01.01.2023 auf 1,00 € (bisher 0,84 €) je cbm Wasser festgesetzt.

- Die Zählergebühr wird ab 01.01.2023 festgesetzt auf:

Hauswasserzähler:	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25
Dauerdurchfluss (Q3), m³/h;	20	25	40	50
Nennweite (DN), mm				
€/Monat	1,68	1,93	2,49	5,59
Großwasserzähler:	Q3_25	Q3_63	Q3_100	Q3_160
Dauerdurchfluss (Q3), m³/h;	50	80	100	150
Nennweite (DN), mm				
€/Monat	11,43	13,23	18,38	41,09

- Der Gewinn aus dem Jahr 2023 in Höhe von 56.000 € wird zur Stärkung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes verwendet.
- Es wird im Haushaltsjahr 2023 eine Konzessionsabgabe in Höhe von 100.000 € eingeplant.
- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
- Die Wasserversorgungssatzung wird entsprechend der beiliegenden Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (Anlage 4) geändert.

Entsorgungskalender 2023 werden verteilt

Der Entsorgungskalender der AWRM bietet alle Abholtermine auf einen Blick. Ab Ende November werden die neuen Kalender für das Jahr 2023 verteilt.

Ob in gedruckter Form oder digital, mit dem Abfallkalender für die Wohn- bzw. Geschäftsadresse ist auf einen Blick sichtbar, wann die nächste Leerung der Tonnen ansteht. Zusätzlich zum Kalender gibt es eine aktuelle Verkaufsstellenübersicht sowie die Anforderungskarten für gebührenfreie Abholungen von Metallschrott und Elektroaltgeräten.

Die Verteilaktion kann sich aufgrund der hohen Anzahl an Haushalten bis Mitte Dezember hinziehen. Je nach Wohnort variiert die Zustellung der Kalender. Wer zusätzlich zum Entsorgungskalender für die Wohn- bzw. Geschäftsadresse weitere Kalender benötigt, kann diese auf der Internetseite der AWRM www.awrm.de abrufen und bei Bedarf ausdrucken. Dieser Service steht bereits zur Verfügung.



Weitere Informationen wie Gebühren, Öffnungszeiten oder Entsorgungsmöglichkeiten können auf der AWRM-Internetseite nachgelesen werden. Broschüren in gedruckter Form gibt es bei den Rathäusern und Verkaufsstellen im Rems-Murr-Kreis.

Eine Übersicht über Gebühren, Verkaufsstellen sowie Termine und Haltestellen des Umweltmobils bietet die Infobroschüre „AWRM Kompakt“. Im 2023 neu aufgelegten „AWRM-Abfallwegweiser“ kann alles Wichtige rund um die Abfallentsorgung nachgelesen werden.

Die Gebührenmarken für das Jahr 2023 sind ab Mittwoch, 21. Dezember 2022 erhältlich. Die Preise der Marken sind im Vergleich zum aktuellen Jahr unverändert.

Für Fragen oder Nachbestellungen erreichen Sie die Abfallberatung der AWRM unter 07151/501-9535 oder per Mail an info@awrm.de.



Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) (Schulkindbetreuung), des Hortes an der Schule (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Schwaikheim



Betreuungssatzung - Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am 22.11.2022 folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) (Schulkindbetreuung), des Hortes an der Schule (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Schwaikheim (Betreuungssatzung) beschlossen:

Inhalt

Die Betreuungssatzung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen
- Abschnitt II: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten)
- Abschnitt III: Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) (Schulkindbetreuung), des Hortes an der Schule (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen
- Abschnitt IV: Gebührenübersicht

Abschnitt I

Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 (GBl. S 1549, 1551) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B.: für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Schwaikheim betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung), des Hortes an der Schule und der Ferienbetreuung an den Grundschulen.

Sofern Regelungen für die Bereiche Hort an der Schule und Kernzeitbetreuung an den Grundschulen gelten, werden diese Betreuungsformen zusammengefasst als Schulkindbetreuung bezeichnet.

- 1.2 Der Besuch dieser Einrichtungen steht vorrangig allen Kindern mit festem Wohnsitz in Schwaikheim offen.
- 1.3 Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihr bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Aufnahme

2.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder oder ab Schuleintritt in der Schulkindbetreuung aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres.

Für den Übergang in den Elementarbereich (Kindergarten) melden die Personensorgeberechtigten frühzeitig (spätestens 6 Monate vor Wunscheintritt) ihren Bedarf für einen Kindergartenplatz mittels einer Vormerkung bei der Gemeindeverwaltung.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung kann in Absprache mit der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 2.2 Kinder mit körperlich, geistiger oder seelischer Behinderung, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, Betreuungszeiten bedarfsgerecht zu vergeben.
- 2.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Fachkräften nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
 - von 12 – 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
 - ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2
- notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
 - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
 - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
 - ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
 - ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. §20 Abs. 9 IfSG.

- 2.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 2.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern

der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Beginn des Benutzungsverhältnisses (Vormerkung/Anmeldung) – Prozess der Vormerkung und Aufnahme

- 3.1 Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Vormerkung.
- 3.2 Die Anmeldung des Bedarfs für alle gemeindlichen Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung erfolgt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung der Vormerkung. Dabei muss bei der Vormerkung für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für die Ganztagsbetreuung und die Schulkindbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vormerkung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung aufgrund der vorliegenden Vormerkungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.
- 3.3 Die Abschnitte II und III dieser Satzung regeln die Besonderheiten dazu. Die Gemeinde Schwaikheim kann für die Vergabe der Plätze einen Vormerkungsstichtag festlegen. Vormerkungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Vormerkungsstichtag vorrangig behandelt.

§ 4 Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder oder der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Das Mittagessen ist durch die Personensorgeberechtigten direkt beim Dienstleister abzubestellen. Bei Kindern in der Schulkindbetreuung reicht eine Krankmeldung in der Schule nicht aus.
- 4.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder anderer zwingender Gründe. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten

Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

Die Ferien werden vom Träger in Abstimmung mit der Einrichtung und nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an.

§ 5 Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr (Elternbeitrag)

- 5.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Beitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. Der Beitrag wird in elf gleichbleibenden Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Beitrags/Gebühr, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 5.2 Mit Buchung einer Ganztagesbetreuung bzw. Schulkindbetreuung (Hort an der Schule) fällt zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 10 EUR pro Monat für einen Nachmittagssnack an.
- 5.3 Der Beitrag der Personensorgeberechtigten ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses vereinbart, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 5.4 Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen: Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zweiteilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus. – Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden. – Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beide Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne

Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

- 5.5 Erhöht sich die Zahl der Kinder einer Familie, z.B. durch Geburt oder Adoption während des Kindergarten-/Schuljahres, so wird ab dem Folgemonat die Benutzungsgebühr auf Antrag (rückwirkend maximal drei Monate) angepasst. Vollendet ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr, so wird die Benutzungsgebühr ab dem Folgemonat entsprechend neu festgesetzt. Dies ist unaufgefordert von den Eltern dem Träger mitzuteilen.
- 5.6 Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Eintritt des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag.

§ 6 Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

- 6.1 Für die Teilnahme am Mittagessen in der Ganztagesbetreuung ist ein externer Dienstleister verantwortlich. Die Buchung des Essens sowie die Abrechnung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt über diesen. Informationen hierzu erhalten Sie von der Einrichtungsleitung.
- 6.2 Für die Teilnahme am Mittagessen für die zusätzliche Ferienbetreuung nach Abschnitt III erfolgt die Bestellung und Abrechnung ebenfalls über den externen Dienstleister.

§ 7 Gebührenschuldner

- 7.1 Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- 7.2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 8.1 Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.
- 8.2 Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Bei der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebühr durch einmaligen Bescheid festgesetzt.
- 8.3 Die Gebührenschuld wird jeweils am 1. Tag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Erlass und Rückerstattung

- 9.1 Ansprüche aus der Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnet werden. § 227 AO ist anzuwenden.
- 9.2 Fehlt ein Kind mit ärztlicher Entschuldigung/Attest außerhalb

der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen für Kinder zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage, können die Benutzungsgebühren nach § 5 nach Wiederaufnahme der Betreuung um 50 % für diesen Zeitraum auf Antrag reduziert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt.

- 9.3 Kann ein gebuchtes Betreuungszeitenmodell aufgrund von erheblichem Personalmangel außerhalb der festgelegten Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten) temporär (mind. halber Kalendermonat, 10 Betreuungstage) nicht angeboten werden, kann für diesen Kalendermonat die Gebühr für das Betreuungszeitenmodell erhoben werden, welches auch tatsächlich angeboten wurde.

Bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde Schwaikheim nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. Geplante Schließtage (Pädagogischer Tag, Gemeinschaftsveranstaltungen der Gemeinde, Ferienzeiten) sind in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt.

§ 10 Aufsicht

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 10.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personenberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden ggf. durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung und evtl. Nachweise erforderlich. Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 10.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Mitarbeitenden der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein zu meistern, so müssen die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden auf eine Abholung des Kindes bestehen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

10.4 Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

Insbesondere bei minderjährigen Begleitpersonen (z.B. Geschwisterkinder) sollte sich das pädagogische Personal von der Eignung zur Beaufsichtigung der abzuholenden Kinder überzeugen.

10.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten.

Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 11 Haftung/Versicherungen

11.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

11.2 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

11.3 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

11.4 Für vom Träger der Einrichtung oder von den Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Spielsachen, Fahrräder etc.)

11.5 Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

11.6 Für Schulkindbetreuungskinder, die an Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden, hat der Träger eine Zusatzversicherung (Unfallversicherung) abgeschlossen.

§ 12 Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung/Kündigung)

12.1 Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes/Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

12.2 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen und diese Kündigung muss beim Träger (Gemeindeverwaltung Schwaikheim) abgegeben werden. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

12.3 Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw. -wechsel jedoch rechtzeitig in der Regel über die Einrichtung zu informieren.

12.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde,
- e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

12.5 Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder, als auch der Mitarbeitenden gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

13.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

13.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das mit dem Aufnahmeheft ausgehändigt wird.

13.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Tageseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

13.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes

unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- 13.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 13.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Erst nach mindestens 24-stündiger Symptomfreiheit ist ein Besuch der Einrichtung wieder erlaubt.
- 13.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der zuständigen Einrichtungsleitung oder deren Vertretung verabreicht.
- 13.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 14 Elternbeteiligung/Elternbeirat

- 14.1 Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder und Schulkindbetreuung jährlich ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend. In der Schulkindbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.
- 14.2 Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende/Klassenpflegschaftsabende informiert. Durch diese Elternabende/Klassenpflegschaftsabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 15 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 15.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Gemeindeverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden.
- Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 15.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt

das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

- 15.3 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- 15.4 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu
 - a. Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b. Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d. Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 - e. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Abschnitt II

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten)

§ 16. Allgemeines

- 16.1 Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.
- 16.2 Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
- die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
 - die soziale Erziehung des Kindes,
 - die musische Bildung,
 - die sprachliche Bildung.
- 16.3 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeitenden den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“, den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der (Klein)Kinderpsychologie und -pädagogik, sowie aus ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung an.
- 16.4 Die Kinder werden weitestgehend in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- 16.5 Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§17. Betreuungsformen

- 17.1 Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen an:
- Verlängerte Öffnungszeiten² ab 1 Jahr
 - Ganztagesbetreuung in der Krippe³ mit in der Regel verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren
 - Ganztagesbetreuung⁴ mit in der Regel verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre
 - Schulkindbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschulen (Kernzeitbetreuung)
 - Ganztageseschulkindbetreuung für Grundschulkindern (Hort an der Schule)
- Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Abschnitt IV) entnommen werden.
- 17.2 Die Gruppen haben im Kalenderjahr 24 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage wird hingewiesen.

² Pro Woche 30/35 Stunden Betreuung am Vormittag

³ Pro Woche 38 bis 50 Stunden durchgängige Betreuung

⁴ Pro Woche 38 bis 50 Stunden durchgängige Betreuung

Abschnitt III

Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule für Kinder im Grundschulalter (zusammengefasst als Schulkindbetreuung).

§ 18. Allgemeines

- 18.1 Den Grundschulkindern wird eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Abschnitt IV) entnommen werden. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschulkindern, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Grundschulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 18.2 Sollen Grundschulkindern der Schulkindbetreuung an der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule ein Mittagessen erhalten, kann mit dem externen Dienstleister/Caterer eine Vereinbarung getroffen werden. Das Essensgeld wird separat erhoben und ist nicht im monatlichen Beitrag enthalten.
- 18.3 Die Grundschulkindern der Kernzeitbetreuung können freiwillig während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Im Hort an der Schule ist dies fester Bestandteil. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 19. Aufnahme der Kinder

- 19.1 Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Schulkindbetreuung angegliedert ist, sofern Plätze frei sind. Die Größe der Betreuungsgruppen werden entsprechend den Vorgaben des KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) festgelegt.
- 19.2 Die Betreuung in der Schulkindbetreuung kann frühestens zum ersten Tag des neuen Schuljahres beginnen. Der Beginn

der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen. Entstehen durch die Schließtage der Tageseinrichtung für Kinder und der Schulkindbetreuung im Zeitraum vor Einschulung eines Kindes Tage ohne Betreuung, kann das Kind in besonderen Fällen wieder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, bis die Schulkindbetreuung öffnet (vgl. § 3 (1) KiTaG). Hierzu ist die „Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt“ bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

- 19.3 Findet in der ersten Schulwoche eines Schuljahres für die zukünftigen Erstklässler kein Unterricht statt, wird für die angemeldeten Kinder der Schulkindbetreuung eine durchgehende Betreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Kernzeitbetreuung) oder bis 15:30 Uhr bzw. 17:00 Uhr (Hort an der Schule) angeboten.

- 19.4 Für Kinder, die eine Förderschule für Grundschulkindern besuchen, gilt dies entsprechend.

§ 20. Ummeldung und Abmeldung/Kündigung

- 20.1 Eine Änderung der Betreuungszeit und der Wochentage kann durch schriftliche Ummeldung/schriftlichen Änderungsantrag bei der Gemeindeverwaltung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung vorgenommen werden.

Im September ist eine fristlose Ummeldung zum 1. Oktober möglich.

- 20.2 Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz in der Schulkindbetreuung auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- 20.3 Zusätzlich kann im September ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit einer Frist von zwei Tagen nach Schulbeginn zum 15. des Monats gekündigt werden.
- 20.4 In den Sommerferien endet die Betreuung in der Schulkindbetreuung am letzten Tag vor den Ferien der Einrichtung.

§ 21. Schließtage und Ferienbetreuung

- 21.1 Die Schulkindbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an bis zu 24 Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage (nach § 4.3) wird hingewiesen. Die Schließzeiten der Schulkindbetreuung werden in einem separaten Ferienplan ausgewiesen.
- 21.2 An Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht Schließtage nach § 4.3 sind, findet grundsätzlich in der Schulkindbetreuung Ferienbetreuung statt.
- 21.3 Eine weitergehende Ferienbetreuung für Schulkindbetreuungskinder in den Herbstferien, in der 2. Weihnachtsferienwoche, in den Faschingsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den ersten drei Wochen der Sommerferien kann gesondert gebucht werden. Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Der Standort der Ferienbetreuung wird dabei von der Gemeindeverwaltung/der Einrichtung gesondert festgelegt.

Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innerhalb von 3 Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50% des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

§ 22. Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung der Schulkindbetreuung

22.1 Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die bereits eine Betreuungseinrichtung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten.

22.2 Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

22.3 Die Gebühren werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum tageweise (bedingt durch Ferienbeginn und -ende) erhoben (Veranlagungszeitraum).

22.4 Die Gebühren sind auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Abschnitt IV

a. Benutzungsgebühren nach den §§ 5ff für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt I und nach den §§ 18ff gem. Abschnitt III für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule für Kinder im Grundschulalter (zusammengefasst als Schulkindbetreuung) gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. August 2023

1. Benutzungsgebühr/Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahre bis Schuleintritt (Kindergarten) durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (ab dem 3. Geburtstag) beträgt monatlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
VÖ 6 (bis 30 h/Woche)	156 €	117 €	78 €	32 €
VÖ 7 (bis 35 h/Woche)	209 €	157 €	104 €	44 €
GT 8 (40h/Woche)	275 €	206 €	138 €	57 €
GT 9 (45h/Woche)	342 €	256 €	171 €	71 €
GT 10 (50h/Woche)	408 €	306 €	204 €	85 €
Kombinationsmöglichkeit 2 Tage GT 10 + 3 Tage VÖ6 (38 h/Woche)	257 €	192 €	128 €	53 €
Kombinationsmöglichkeit 2 Tage GT 10 + 3 Tage VÖ7 (41 h/Woche)	288 €	216 €	144 €	60 €

2. Benutzungsgebühr/Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen von 1 – 3 Jahren (Krippe) durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (ab dem 1. Geburtstag) beträgt monatlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
VÖ 6 (bis 30 h/Woche)	403 €	302 €	201 €	84 €
VÖ 7 (bis 35 h/Woche)	479 €	359 €	239 €	100 €
GT 8 (40h/Woche)	560 €	420 €	280 €	117 €
GT 9 (45h/Woche)	641 €	481 €	320 €	134 €
GT10 (50h/Woche)	722 €	542 €	361 €	150 €

3. Benutzungsgebühr/Elternbeitrag für die Schulkindbetreuung

durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Der Elternbeitrag für den Besuch der Schulkindbetreuung beträgt monatlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
1 Tag/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	9 €	7 €	5 €	2 €
1 Tag/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	21 €	16 €	11 €	4 €
1 Tag/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	43 €	32 €	21 €	9 €
1 Tag/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	64 €	48 €	32 €	13 €
2 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	18 €	14 €	9 €	4 €
2 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	43 €	32 €	21 €	9 €
2 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	86 €	64 €	43 €	17 €
2 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	129 €	97 €	64 €	26 €
3 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	27 €	21 €	14 €	5 €
3 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	64 €	48 €	32 €	13 €
3 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	129 €	97 €	64 €	26 €
3 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	193 €	145 €	97 €	39 €
4 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	37 €	27 €	18 €	7 €
4 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	86 €	64 €	43 €	17 €
4 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	172 €	129 €	86 €	34 €
4 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	258 €	193 €	129 €	52 €
5 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	46 €	34 €	23 €	9 €
5 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	107 €	80 €	53 €	21 €
5 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	214 €	161 €	107 €	43 €
5 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	322 €	242 €	161 €	64 €

4. Zusätzliche Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien für Kinder der Schulkindbetreuung

Der Elternbeitrag für den Besuch der Schulkindbetreuung beträgt wöchentlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
1 Tag/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	22 €	16 €	12 €	6 €
1 Tag/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	31 €	23 €	16 €	8 €
2 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	43 €	32 €	23 €	12 €
2 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	62 €	45 €	33 €	16 €
3 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	65 €	48 €	35 €	17 €
3 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	93 €	68 €	49 €	25 €
4 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	86 €	63 €	46 €	23 €
4 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	124 €	91 €	66 €	33 €
5 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	108 €	79 €	58 €	29 €
5 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	154 €	113 €	82 €	41 €

- b. **Benutzungsgebühren nach den §§ 5ff für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt I und nach den §§ 18ff gem. Abschnitt III für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule für Kinder im Grundschulalter (zusammengefasst als Schulkindbetreuung) gültig ab 1. September 2023**

1. **Benutzungsgebühr/Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahre bis Schuleintritt (Kindergarten)**
durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (ab dem 3. Geburtstag) beträgt monatlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
VÖ 6 (bis 30 h/Woche)	163 €	122 €	82 €	34 €
VÖ 7 (bis 35 h/Woche)	219 €	164 €	109 €	46 €
GT 8 (40h/Woche)	288 €	216 €	144 €	60 €
GT 9 (45h/Woche)	357 €	268 €	179 €	74 €
GT 10 (50h/Woche)	427 €	320 €	213 €	89 €
Kombinationsmöglichkeit 2 Tage GT 10 + 3 Tage VÖ6 (38 h/Woche)	268 €	201 €	134 €	56 €
Kombinationsmöglichkeit 2 Tage GT 10 + 3 Tage VÖ7 (41 h/Woche)	302 €	226 €	151 €	63 €

2. **Benutzungsgebühr/Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen von 1 – 3 Jahren (Krippe)**
durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (ab dem 1. Geburtstag) beträgt monatlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
VÖ 6 (bis 30 h/Woche)	421 €	316 €	211 €	88 €
VÖ 7 (bis 35 h/Woche)	501 €	375 €	250 €	104 €
GT 8 (40h/Woche)	586 €	439 €	293 €	122 €
GT 9 (45h/Woche)	670 €	503 €	335 €	140 €
GT10 (50h/Woche)	755 €	566 €	378 €	157 €

3. Benutzungsgebühr/Elternbeitrag für die Schulkindbetreuung

durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Der Elternbeitrag für den Besuch der Schulkindbetreuung beträgt monatlich

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
1 Tag/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	9 €	7 €	5 €	2 €
1 Tag/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	22 €	16 €	11 €	4 €
1 Tag/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	44 €	33 €	22 €	9 €
1 Tag/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	66 €	50 €	33 €	13 €
2 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	19 €	14 €	9 €	4 €
2 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	44 €	33 €	22 €	9 €
2 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	88 €	66 €	44 €	18 €
2 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	132 €	99 €	66 €	26 €
3 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	28 €	21 €	14 €	6 €
3 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	66 €	49 €	33 €	13 €
3 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	132 €	99 €	66 €	26 €
3 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	198 €	149 €	99 €	40 €
4 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	38 €	28 €	19 €	8 €
4 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	88 €	66 €	44 €	18 €
4 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	176 €	132 €	88 €	35 €
4 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	264 €	198 €	132 €	53 €
5 Tage/Woche 07:00 - 08:30 Uhr	47 €	35 €	24 €	9 €
5 Tage/Woche 12:00 - 14:00 Uhr	110 €	82 €	55 €	22 €
5 Tage/Woche 12:00 - 15:30 Uhr	220 €	165 €	110 €	44 €
5 Tage/Woche 12:00 - 17:00 Uhr	331 €	248 €	165 €	66 €

4. Zusätzliche Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien für Kinder der Schulkindbetreuung

Der Elternbeitrag für den Besuch der Schulkindbetreuung beträgt wöchentlich:

	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus Familienhaushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren
1 Tag/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	22 €	16 €	12 €	6 €
1 Tag/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	32 €	23 €	17 €	8 €
2 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	44 €	33 €	24 €	12 €
2 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	63 €	46 €	34 €	17 €
3 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	19 €	14 €	10 €	5 €
3 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	95 €	70 €	51 €	25 €
4 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	89 €	65 €	47 €	24 €
4 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	127 €	93 €	68 €	34 €
5 Tage/Woche 07:00 - 14:00 Uhr	111 €	81 €	59 €	30 €
5 Tage/Woche 07:00 - 17:00 Uhr	158 €	116 €	84 €	42 €

§ 23. Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 24. Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Benutzung von Kindergärten und Krippengruppen vom 20.10.2020 sowie die Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule vom 20.10.2020 außer Kraft.

Schwaikheim, 23.11.2022



Anlagen

Anlage 1:

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder

Anlage 2:

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder der Schulkindbetreuung

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwaikheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlage 1

Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Krippen- und Kindergarten-Kinder

- Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Krippen/Kindergärten) soweit Plätze vorhanden sind.
- Bei allen Platzvergaben haben Kinder, die in Schwaikheim wohnhaft und gemeldet sind (Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz bei Sorgeberechtigten) Vorrang vor auswärtigen Kindern oder Zweitwohnsitz in Schwaikheim.
Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- Bei einem Wegzug eines Kindes aus der Gemeinde Schwaikheim wird der Betreuungsplatz spätestens zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt, wenn der Platz für ein Schwaikheimer Kind benötigt wird.
- Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird.

Weitere Kriterien für die Platzvergabe:

Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen.

Die Platzvergabe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Alter des Kindes bei Aufnahme (Geburtstag)
- Geschwisterkinder und Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
- Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter sowie alleinerziehend und berufstätig / in Ausbildung
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen eines Personensorgeberechtigten (Ausbildung)
- Hilfebedürftigkeit der Familie (Sozialhilfe, ALG I + II)

Das Datum der Vormerkung ist erst dann maßgeblich, wenn zwischen zwei oder mehreren rangleichen Vormerkungen eine Auswahl getroffen werden muss.

Nach Ablauf der Krippenbetreuungszeit erfolgt keine automatische Aufnahme in den Kindergarten. Hierfür ist eine gesonderte Vormerkung notwendig.

Aufnahmeverfahren

1. Die Vormerkung/Aufnahmeantrag kann auf der Homepage der Gemeinde Schwaikheim direkt online ausgefüllt werden bzw. heruntergeladen werden. Der Antrag wird anschließend von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.
2. Die Vormerkung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
4. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei der Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen.
Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Kommune und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder eine bestimmte Einrichtung.

Hinweis

Nach §5 3.2 der Satzung muss bei der Vormerkung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

Anlage 2

Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Kinder der Schulkindbetreuung

- Aufgenommen werden Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule, die eine Schwaikheimer Schule besuchen, soweit Plätze vorhanden sind.
- Bei allen Platzvergaben haben Kinder, die in Schwaikheim wohnhaft und gemeldet sind (Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz bei Sorgeberechtigten) Vorrang vor auswärtigen Kindern oder Zweitwohnsitz in Schwaikheim. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird.

Weitere Kriterien für die Platzvergabe:

Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen.

Die Platzvergabe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Alter des Kindes bei Aufnahme (Geburtstag)
- Geschwisterkinder und Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
- Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter sowie alleinerziehend und berufstätig / in Ausbildung
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen eines Personensorgeberechtigten (Ausbildung)
- Hilfebedürftigkeit der Familie (Sozialhilfe, ALG I + II)

Das Datum der Vormerkung ist erst dann maßgeblich, wenn zwischen zwei oder mehreren ranggleichen Vormerkungen eine Auswahl getroffen werden muss.

Aufnahmeverfahren

1. Die Vormerkung/Anmeldung kann auf der Homepage der Gemeinde Schwaikheim direkt online ausgefüllt werden bzw. heruntergeladen werden. Der Antrag wird anschließend von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.
2. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
3. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel frühestens ca. 3 Monate vor dem Aufnahmetermin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, eine bestimmte Betreuungsform oder eine bestimmte Einrichtung besteht noch nicht.

Hinweis

Nach §§ 3.2 der Satzung muss bei der Vormerkung für eine Betreuung von Kindern für die Ganztagesbetreuung (Hort an der Schule) von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Schwaikheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeisterin Frau Dr. Astrid Löff, Marktplatz 2-4, 71409 Schwaikheim, oder ihre Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de



Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Gemeinde Schwaikheim Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schwaikheim vom 07.12.2004 (mit späteren Änderungen) beschlossen:

§ 1

§ 43, Abs. 1 Grundgebühr (Zählergebühr) wird wie folgt geändert:

§ 43 Grundgebühr (Zählergebühr)

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Hauswasserzähler: Dauerdurchfluss (Q3), m³/h; Nennweite (DN), mm	Q3_4 20	Q3_10 25	Q3_16 40	Q3_25 50
€/Monat	1,68	1,93	2,49	5,59
Großwasserzähler: Dauerdurchfluss (Q3), m³/h; Nennweite (DN), mm	Q3_25 50	Q3_63 80	Q3_100 100	Q3_160 150
€/Monat	11,43	13,23	18,38	41,09

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 44, Abs. 1, 2 und 3 Verbrauchsgebühren, wird wie folgt geändert:

§ 44 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,79 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,79 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (zuzüglich der Grundgebühr gem. § 43 und der Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 2,79 €.

§ 3

§ 46a Abs. 4 Bereitstellungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 46a Bereitstellungsgebühren

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,00 €.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, 2, 3 und 46a Abs. 4 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Schwaikheim, den 23.11.2022



Dr. Loff
Bürgermeisterin

Ablesung der Wasseruhr für das Jahr 2022

Die jährliche Ablesung der Wasserzähler für den Zeitraum Januar – Dezember 2022 steht bald bevor. Wie in den vergangenen Jahren werden alle Eigentümer und Hausverwaltungen gebeten, die Wasserzähler selbst abzulesen und den Zählerstand an die Gemeinde zu übermitteln. Hierzu werden im Dezember Ablesebriefe an die Eigentümer und Hausverwaltungen durch die Deutsche Post versandt.

Bitte geben Sie die Zählerstände ohne Kommastelle an. Um die abgelesenen Daten zu übermitteln, verwenden Sie bitte den im Ablesebrief angegebenen Onlinezugang oder den QR-Code. Alternativ können Sie die Ablesekarte per Post zurücksenden. Das Porto übernehmen wir für Sie. Die Ablesekarten werden in einem automatisierten Verfahren über ein Servicecenter der Firma co.met GmbH, 66117 Saarbrücken, verarbeitet.

Wichtig!

Bitte achten Sie auf eine pünktliche Ablesung des Zählerstandes, Zählerstände die nicht bis zum 05.01.2023 eingehen, werden auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt.

Zusatzinfo:

Wie im Vorjahr werden in dieser Ablesephase vorab vom 02.12. – 11.12.2022 die Eigentümer, die im Rahmen der Zählerablesung 2021 eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, auf diesem Weg per E-Mail angeschrieben werden, um den Zählerstand zu übermitteln. Die E-Mail enthält einen Link zur Erfassung. Hier muss

dann die Zählernummer vervollständigt werden, um Zugriff auf die Zählerstandeingabe zu erhalten. Sollte bis zum 11.12.2022 hierüber kein Stand eingehen, erhalten Sie wie gewohnt im Dezember einen Ablesebrief.

Sollten Sie Fragen zur Zählerstandserfassung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Volkmann unter T. 07195/582-16 oder gemeinde@schwaikheim.de

Bundesweiter Warntag am 8. Dezember 2022

Die Innenministerinnen und Innenminister von Bund und Ländern haben beschlossen, dass der Warntag 2022 am 8. Dezember stattfindet. Ziel ist, die Menschen in Deutschland über die unterschiedlichen Warnmittel in Gefahrensituationen zu informieren und damit auch stärker auf den Bevölkerungsschutz insgesamt aufmerksam zu machen. In Schwaikheim gibt es noch keine Sirenen, allerdings hat die Gemeinde bereits eine entsprechende Anlage bestellt.

Der Warntag ist ein gemeinsamer Aktionstag, bei dem Bund und Länder sowie teilnehmende Kreise, Städte und Gemeinden in einer Übung ihre Warnmittel erproben. Um 11:00 Uhr aktivieren die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte zeitgleich unterschiedliche Warnmittel. Aktuell wird gemein-



sam mit den Mobilfunknetzbetreibern mit Hochdruck an der Einführung des neuen Warnkanals Cell Broadcast gearbeitet. Im Rahmen des Warntags soll der Warnkanal Cell Broadcast erstmalig getestet werden. Dazu soll eine Testwarnmeldung bundesweit versendet werden. Diese erscheint dann auf allen Endgeräten, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind und über die Empfangsfähigkeit von Cell Broadcast-Nachrichten verfügen. Die Mobilfunknutzerinnen und -nutzer werden bis zum Warntag über die Möglichkeiten informiert werden. Ende Februar 2023 soll Cell Broadcast den Wirkbetrieb aufnehmen und die bisherigen Warnmittel wie die Warn-App NINA, Radio, Fernsehen oder digitale Werbetafeln ergänzen. Weitere Informationen zu den Warnmitteln finden Sie hier:

Impfaktion der permanenten Impfabambulanz (PIA) am 04.12.2022

Dr. med. Christian Schweningen und das Team der **permanenten Impfabambulanz** aus Stuttgart besuchen die Gemeinde Schwaikheim für eine mobile Impfaktion gegen das COVID-19-Virus. Mit insgesamt 8 Impfzentren in Baden-Württemberg sind die mobilen Impfteams der PIA bereits seit Herbst 2021 im ganzen Bundesland aktiv. Am **04.12.2022 von 10:30 bis 16:00 Uhr** impft das Team der PIA nun auch für einen Tag in der Gemeindehalle – Rosenstraße 2, 71409 Schwaikheim. Wer sich gegen das COVID-19-Virus impfen lässt, schützt sich und seine Liebsten und kann so einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beitragen. Auch **Kinder** ab 5 Jahren können mit dem BioNTech-Impfstoff für Kinder geimpft werden. Jedes Impfteam folgt einem hohen Sicherheits- und Hygiene-Standard und die erfahrenen Impfarzte und medizinische Fachpersonal werden Ihnen eine möglichst professionelle und angenehme Erfahrung während Ihres Impftermins bieten. Geimpft wird voraussichtlich mit allen verfügbaren Impfstoffen von BioNTech, Moderna, Johnson & Johnson, Novavax und Valneva. Auch die neuen, angepassten **OMIKRON-Impfstoffe BA.1** (Moderna & BioNTech) und **BA.4/5** (BioNTech) sind vorhanden.

Sie können mit oder **ohne Termin** vorbeikommen. Termine können vorab über die Webseite gebucht werden (siehe unten). Notwendige Unterlagen werden ebenfalls auf der Webseite bereitgestellt.

Wo?

Gemeindehalle – Rosenstraße 2, 71409 Schwaikheim

Wann?

04.12.2022 | Beginn: 10:30 Uhr | Ende: 16:00 Uhr

Terminbuchung:

<https://permanente-impfabambulanz.de/impfaktion-schwaikheim/>

Oder **ohne Termin** vorbeikommen.

Bitte mitbringen:

Amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis)

Sonstiges:

Impfpass kann von Vorteil sein, ist aber nicht zwingend notwendig. Bitte füllen Sie vorab bereits das Aufklärungsblatt und Anamnesebogen aus (auf der Webseite verfügbar), um die Wartezeit vor Ort zu minimieren.

Agentur für Arbeit Waiblingen

Am 07.12. keine Vorsprache ohne Termin möglich

Am Mittwoch, 07. Dezember 2022, hat die Waiblinger Agentur für Arbeit aufgrund einer internen Veranstaltung nicht geöffnet. Betroffen sind alle Geschäftsstellen in Backnang, Schorndorf und Waiblingen sowie das Berufsinformationzentrum (BiZ) einschließlich der Selbstinformationseinrichtungen.

Arbeitslosmeldungen können ohne rechtliche Nachteile am folgenden Werktag nachgeholt werden, teilt die Agentur für Arbeit mit.

Für telefonische Auskünfte ist das Service Center für Kundinnen und Kunden über die kostenlose Rufnummer 0800 4 5555 00 durchgehend von 8 Uhr bis 18 Uhr erreichbar. Das Jobcenter-Rems-Murr hat regulär geöffnet.

Übrigens: Viele Anliegen können auch einfach und unkompliziert über die digitalen e-Services erledigt werden. Ausführliche Informationen dazu gibt es unter www.arbeitsagentur.de/eservices und www.jobcenter-rems-murr.de.

Diebstähle auf dem Schwaikheimer Friedhof

Ver mehrt erleben in letzter Zeit Nutzungsberechtigte auf dem Friedhof in Schwaikheim böse Überraschungen, wenn sie die Grabstätten ihrer verstorbenen Angehörigen besuchen. Immer wieder haben es Diebe auf den Grab schmuck abgesehen.

Den Tätern auf die Schliche zu kommen, geschweige denn, sie in flagranti zu erwischen, scheint indes kein Leichtes.

Viel schwerer als der materielle Verlust wiegt für die Bestohlenen die Fassungslosigkeit, wenn etwas von den Erdgräbern oder Urnennischen ihrer Lieben gestohlen wird.

Diebstahl auf Friedhöfen ist kein Kavaliersdelikt und sollte angezeigt werden.

Nur so kann ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Diebstahl, Störung der Totenruhe und gemeinschädlicher Sachbeschädigung gegen die Täter eingeleitet werden.

Friedhofbesucher, die verdächtige Umstände beobachten, sollten die Personen ansprechen oder umgehend die Polizei informieren.

Information des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis



Anpassung der Taxitarife im Rems-Murr-Kreis ab Dezember 2022

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und Energiekrise sowie gestiegene Unterhaltungskosten für den Fuhrpark machen die Tarifierung notwendig

Der Rems-Murr-Kreis passt zum 01. Dezember 2022 die Taxitarife an. Zuvor hatten die Taxiunternehmen im Landkreis eine Tarifierung beantragt. Die Gründe hierfür sind vielschichtig:

Eine große Rolle spielen gestiegene Treibstoffkosten. Gleichzeitig sind die Anschaffungspreise für Fahrzeuge deutlich gestiegen. Auch haben sich die Unterhaltungskosten für den Fuhrpark teilweise verdoppelt. Zudem gilt seit Oktober 2022 ein höherer Mindestlohn.

Die Corona-Pandemie hat außerdem zu einem Rückgang der Taxifahrten geführt. Beispielsweise finden viele Veranstaltungen nicht mehr in Präsenz, sondern virtuell statt. Gleichzeitig muss die gesetzliche Bereithaltungspflicht weiterhin erfüllt werden.

Der Rems-Murr-Kreis hat daher folgende Anpassungen und Neuregelungen der Taxitarife vorgenommen

	Taxi bis zu 4 Sitzplätzen	Großraumfahrzeug ab 5 Sitzplätzen
Grundtarif Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr	4,50 Euro (vorheriger Preis: 3,60 Euro)	Neu ab 1. Dezember 2022: 6,50 Euro
Grundtarif Montag bis Samstag 23:00 bis 06:00 Uhr (Nachtтарif) und an Sonn- und Feiertagen	Neu ab 1. Dezember 2022: 7,00 Euro	Neu ab 1. Dezember 2022: 9,00 Euro
Tarif 1 (Kfz mit 4 Sitzplätzen)	2,70 Euro pro Kilometer (vorheriger Preis: 2,30 Euro)	
Tarif 2 (Kfz ab 5 Sitzplätzen)		3,20 Euro pro Kilometer (vorheriger Preis: 2,70 Euro)
Zeittarif (Warten)	35 Euro pro Stunde (vorheriger Preis: 32 Euro)	35 Euro pro Stunde (vorheriger Preis: 32 Euro)

Für die Fahrgäste ergeben sich in der Praxis folgende Änderungen:

- Neu beim Grundtarif ist die Unterscheidung in Fahrzeuge bis zu vier Fahrgastplätzen und in Großraumfahrzeugen. Großraumfahrzeuge sind Taxis ab fünf Fahrgastplätzen sowie Taxis, die umgebaut oder für besondere Beförderungen ausgestattet sind.
 - Der Grundtarif, der Kilometerpreis und der Zeittarif werden angehoben.
 - Neu ist ein Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag in Höhe von 2,50 Euro, der pro Fahrt anfällt.
 - Der Anfahrtstarif in der bisherigen Form entfällt. Neu ist, dass der Kilometerpreis zu zahlen ist, wenn sowohl der Aufnahme- als auch der Zielort bei einer Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxibetriebs liegt.
1. **Beispiel:** Ein Fahrgast bestellt bei einem Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Fellbach ein Taxi für sich und zwei weitere Personen. Die Gruppe möchte von Waiblingen (Einstiegsort) nach Korb (Zielort) gefahren werden. Das Taxiunternehmen aus Fellbach schaltet auf dem Weg bis zum Einstieg der Kunden in Waiblingen ab dem Ortsendeschild Fellbach den Taxameter ein. Ab dem Ortsendeschild gilt für die Fahrt der jeweils gültigen Kilometerpreis (2,70 Euro pro Kilometer).

**Bundesweiter Warntag:
Die Warnung kommt aufs Handy**

Ein modernes Sirennetz wird im Rems-Murr-Kreis aktuell aufgebaut / Deshalb werden am Warntag nur vereinzelt Sirenen heulen

Wie sollen Bürgerinnen und Bürger reagieren, wenn Hochwasser, Stromausfälle oder andere Katastrophen eintreten? Wie genau und mit welchen Mitteln wird die Bevölkerung im Fall der Fälle gewarnt?

Antworten auf diese Fragen soll der bundesweite Warntag geben, der am 8. Dezember zum zweiten Mal ansteht. Ziel ist, die Bevölkerung über bestehende Warnmittel zu informieren und gleichzeitig die Warnmittel und Abläufe zu testen. Der Bund, die Länder und die teilnehmenden Landkreise, Städte und Gemeinden erproben dabei gemeinsamen ihre Warnmittel. Ab 11 Uhr können alle Bürgerinnen und Bürger die Probewarnungen auf ganz unterschiedlichen Kanälen wahrnehmen.

Was sind eigentlich Warnmittel? Das kann eine Sirene sein, aber auch eine Meldung auf dem Handy oder eine Eilmeldung im Radio. Ein Teil dieser Meldungen wird zentral vom Bund ausgelöst. Hinzu kommen auch lokale Warnungen. Schließlich kann eine Notsituation ganz unterschiedlich sein und nur eine Region oder ein größeres Gebiet betreffen.

Im Alltag ist es wichtig, die Bürgerinnen und Bürger dort abzuholen, wo sie sich normalerweise informieren. Deswegen legt der Bund beim Warntag einen Schwerpunkt auf Warnungen über das Handy. Darüber hinaus gibt es auch die klassischen Kanäle Fernsehen, Radio und Websites, die per Probewarnung angesteuert werden. Ein weiterer Baustein können Sirenen sein. Diese werden aber nur vereinzelt heulen. Im Rems-Murr-Kreis wird momentan ein kreisweites Sirennetz aufgebaut. Insgesamt ist es wichtig, alle Bürgerinnen und Bürger über einen Mix von verschiedenen Warnmitteln zu erreichen.

Was passiert genau beim bundesweiten Warntag?

Neu ist eine **Warnung per SMS** – ganz egal, ob man eine Warn-App hat oder nicht. Vorteil an dieser Art von Warnung ist, dass sie an alle Handys geschickt wird, die sich in einem bestimmen Bereich befinden. Das nennt man **Cell Broadcast**.

Der Cell Broadcast startet dieses Jahr beim Warntag in eine Testphase. Deshalb kann es sein, dass noch nicht alle Handys die Meldung erhalten. Je nach Handy und Anbieter muss diese Einstellung aktiviert werden. In den letzten Wochen wurde eine SMS verschickt, die auf den Probealarm am 8. Dezember hinweist.

Da noch nicht alle via SMS gewarnt werden, ist beispielsweise das Herunterladen der **Warn-App NINA** umso wichtiger. Diese warnt die User im Ernstfall per Push-Nachricht. Diese Push-Nachricht geht vom sogenannten Modularen Warnsystem des Bundes (MoWas) aus. Der Bund, die Länder und die Leitstellen in den Kommunen können im Katastrophenfall Warnungen in das System eingeben.

Vereinzelt werden im Rems-Murr-Kreis festinstallierte und mobile **Sirenen** zu hören sein. Ein modernes Sirenen-Netz im Rems-Murr-Kreis ist derzeit im Aufbau. Gegebenenfalls werden auch Durchsagen der Feuerwehren zu hören sein.

In Zukunft soll der Warnmix noch besser werden: Sowohl Sirenen als auch Warnungen via SMS sollen zentral angesteuert werden.

**Informationsveranstaltung zum
Gemeinsamer Antrag 2022**

Das Landwirtschaftsamt in Backnang informiert:

Das Landwirtschaftsamt im Landratsamt Rems-Murr-Kreis gibt Informationen zur neuen GAP-Förderperiode ab 2023, für Fördermaßnahmen aus der 1. und 2. Säule.

Die Veranstaltung findet statt am: Dienstag, 13.12.2022, 19:30 - 21:30 Uhr, **Online-Veranstaltung**

Zwingende Voraussetzung ist eine **Anmeldung per E-Mail bis zum 09.12.22** unter Angabe von Name und E-Mail-Ad-

resse. Den Zugangslink erhalten Sie nach der Anmeldung. Bitte richten Sie Ihre Anmeldung an folgende E-Mail-Adresse: landwirtschaft@rems-murr-kreis.de

Was kommt nach dem Stillen? – Einführung der Beikost

Das Landwirtschaftsamt in Backnang informiert: Zur Unterstützung von Eltern von Kleinkindern im Alter von 4 bis 8 Monaten bietet das Landwirtschaftsamt des Rems-Murr-Kreises in Kooperation mit der BeKi-Referentin Petra Scharberth-Zender Online-Vorträge an.

In den ersten 4 bis 6 Monaten ist Muttermilch bzw. Säuglingsnahrung die beste Mahlzeit für das Baby. Danach reichen der Energie- und Nährstoffgehalt nicht mehr aus. Jetzt müssen die Milchmahlzeiten durch Beikost ergänzt werden. Wann sollte mit dem ersten Brei begonnen werden? Wie erfolgt die Umstellung der einzelnen Mahlzeiten? Selbst kochen oder kaufen? Was muss bei allergiegefährdeten Kindern beachtet werden? Diesen und weiteren Fragen geht die BeKi-Referentin Petra Scharberth-Zender in ihrem Online-Vortrag nach.

Die Veranstaltung wird an folgenden Terminen angeboten:

- **Donnerstag, 1. Dezember 2022** von 19:00 bis 20:30 Uhr
 - **Montag, 19. Dezember 2022** von 19:00 bis 20:30 Uhr
- Der Vortrag wird über die Landesinitiative BeKi – bewusste Kinderernährung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gefördert und ist daher kostenfrei.

Eine Anmeldung ist unter E-Mail: pmscharberth@yahoo.de bis 2 Tage vor Veranstaltungstermin möglich. Genaue Informationen werden am Tag vor der Veranstaltung per E-Mail verschickt.

schmückt und versorgten die Seniorinnen und Senioren mit Köstlichkeiten. Der Kinderchor der katholischen Kirche, der Gitarrenkreis der evangelischen Kirchengemeinde und das Akkordeonorchester des Mandolinclubs sorgten für die musikalische Unterhaltung.

„Diese Zeit hat auch Ihnen, den älteren Menschen in unserer Gesellschaft, viel genommen an Begegnungen mit anderen, an Gemeinschaft und Zusammengehörigkeitsgefühl“, sagte Bürgermeisterin Astrid Loff. Umso mehr freue sie sich, diesen ersten Adventssonntag jetzt gemeinsam mit den Schwaikheimer Seniorinnen und Senioren feiern zu können – auch wenn auch diese Adventszeit, die ja eigentlich eine Zeit der Vorfreude sein sollte, nicht gerade unbeschwert sei, gerade für die ältere Generation.

Denn ganz in unserer Nachbarschaft tobe wieder ein Krieg, der nicht nur die Ukraine betrifft, sondern unser aller Frieden und Freiheit bedroht. Wir müssten gerade erfahren, dass wir den Frieden der vergangenen 77 Jahre vielleicht ein bisschen für zu selbstverständlich gehalten hätten. Deshalb gelte es jetzt zusammenzustehen gegen Hetze, Spaltung und Gewalt.

Pfarrerinnen Cornelia Pfefferle, die für ihre erkrankte Kollegin Ellen Deutsche eingesprungen war, hatte Besuchern der Feier etwas mitgebracht: einen kleinen Faden. Zu dünn und zu kurz, um als Paketschnur zu taugen, viel zu kurz, als dass man daraus einen Pulli stricken könne, farblos auch noch. Zu nichts nütze also? Zusammen mit einem kleinen Wachsklumpen erbege diese kleine, farblose, kurze Faden eine Kerze: „Besser ein kleines Licht anzünden gegen die Dunkelheit in der Welt, als sich ständig über die Dunkelheit zu beklagen“, so Pfefferle: Manchmal müsse man aus wenig etwas Neues entstehen lassen, „es muss ja nicht immer etwas Großes sein“.

Hand in Hand - Bürger helfen Bürgern feiern 25 plus 2

Vor 25 plus zwei Jahren haben sich Ingrid Boegler und Christiane Huck einfach getraut und einfach gemacht. Die beiden Frauen waren damals in der gleichen Lage: Beide hatten eine große Familie zu versorgen und gleichzeitig ältere Angehörige, die in zunehmendem Maße auf ihre Unterstützung angewiesen waren.

Auf der Suche nach Hilfe kam Ihnen die Idee: Wir helfen uns einfach selbst. Zunächst als Bürgergenossenschaft konzipiert, wurde am 10. April 1995 der Verein Bürger helfen Bürgern ins Leben gerufen – mit stolzen 88 Gründungsmitgliedern, von denen viele bis heute dem Verein die Treue gehalten haben.

„Bürger helfen Bürgern sind aus Schwaikheim nicht mehr wegzudenken“, sagt Bürgermeisterin Astrid Loff. Der freitägliche Mittagstisch in der Begegnungsstätte ist bei vielen Älteren in Schwaikheim ein Fixpunkt im Kalender. Bürger helfen Bürgern sind aktiv bei der Hausaufgabenbetreuung, lesen Kindern vor, bieten mit dem Paralleltandem die Gelegenheit, gemeinsam Spaß zu haben und engagieren sich nach wie vor in der Tagespflege.

Der Verein, der gleich mit mehreren Arbeitsbereichen startete – mit der Tagespflege, dem Handwerkerdienst und der Hausaufgabenbetreuung für Grundschüler – hatte Vorbildfunktion: Aus ganz Baden-Württemberg reisten Besucher an, um sich das Modell erklären zu lassen. Dabei war die Anfangszeit nicht reibungsfrei. Die Männer und Frauen der ersten Stunde mussten gegen manche Widerstände ankämpfen. Unterkriegen lassen hat man sich davon aber so wenig wie von der Corona-Pandemie, die das 25-Jahr-Jubiläum verhaselt hat: Dann wird eben zwei Jahre später das zwei-plus-Jubiläum gefeiert – inklusive einer Festschrift.

NEUES AUS SCHWAIKHEIM

Senioren feiern gemeinsam den ersten Advent



Zwei Jahre lang haben die Schwaikheimer Seniorinnen und Senioren auf die gemeinsame Adventsfeier verzichten müssen. Wegen der Corona-Pandemie war das Adventsfest, das die Gemeinde zusammen mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, der Matthäus-Gemeinde, den Landfrauen und dem Posaunenchor veranstaltet, 2020 und 2021 abgesagt worden. Dieses Jahr hat es wieder geklappt. Die Landfrauen hatten die Gemeindehalle wieder festlich ge-

Weihnachtsmarkt auf dem Gorroner Platz



Foto: Gemeinde

Klein, aber fein - der Schwaikheimer Weihnachtsmarkt des Gesangsvereins auf dem Gorroner Platz ist schon eine feste Einrichtung in Schwaikheim geworden. Dort kann man stöbern an den Ständen mit selbstgebasteltem Schmuck, Taschen und Täschchen, so praktischen wie schönen Schürzen, Spielzeug, Weihnachtsschmuck und Deko. Oder man wird selbst aktiver Bastler und nimmt am Bastelangebot in der nahen Begegnungsstätte teil. Man kann aber auch sein Losglück versuchen bei den Sumpfgöischdern - oder einfach einen Becher Punsch oder Glühwein genießen, dem Gesang der „Swinging Notes“ lauschen und sich mit den vielen Bekannten unterhalten, die einem auf dem Weihnachtsmarkt über den Weg laufen. Einfach himmlisch also - und kein Wunder, dass der blondgelockte Engel Birgit Stammgast ist in Schwaikheim.

Augen zum Strahlen bringen - Kinderwünsche erfüllen



Die Adventszeit hat begonnen und damit die Zeit für Besinnlichkeit, Zusammenhalt, funkelnde Lichter und strahlende Kinderaugen. Ganz besonders für Kinder ist die Weihnachtszeit ein magischer Abschnitt in jedem Jahr und viele warten gespannt darauf, dass ihre sehnlichsten Wünsche endlich erfüllt werden können. Unser ganz besonderer Weihnachtsbaum – **der Wunschbaum** – hilft bedürftigen Kindern dabei und wartet bereits darauf, gepflückt zu werden und Kinderträume wahr werden zu lassen. Denn leider ist es nicht allen Familien gegönnt, alle Wünsche ihrer Kinder zu erfüllen. Deshalb sind alle Schwaikheimerinnen und Schwaikheimer dazu aufgerufen sich bei der gemeinsamen Aktion mit der Bürgerstiftung zu beteiligen und das Christkind tatkräftig zu unterstützen.

Wir haben zahlreiche Kinderwünsche & Christkindzeichnungen gesammelt und den Weihnachtswunschbaum prachtvoll damit geschmückt. Seit Montag, den 28.11.2022,

können diese nun im **Rathausfoyer** abgeholt werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben dann bis zum **Freitag, den 9. Dezember 2022**, Zeit, die Geschenke im Rathaus bei Frau Payr, Zimmer 2/24 abzugeben. Die Geschenke sollten einen Wert von **max. 20,- Euro** haben und schon fertig eingepackt sein. Abgeholt werden die **Geschenke dann vom 19. bis 23. Dezember 2022**.

Die Wunschbaum-Aktion richtet sich an Kinder bis einschließlich 12 Jahre, deren Familien Arbeitslosengeld II, Leistungen des Jobcenters oder Wohngeld beziehen. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Bei den Geschenken sollte es sich um die Wünsche der Kinder handeln und nicht um Gebrauchsgegenstände wie beispielsweise Windeln.

Für Fragen steht Ihnen Rathausmitarbeiterin Frau Payr, Telefon 07195/582-37, E-Mail: simone.payr@schwaikheim.de gerne zur Verfügung.

Wer bei der Aktion Wunschbaum mitmachen möchte, aber selbst kein Geschenk besorgen kann, bereitet der Bürgerstiftung mit einer Spende eine Freude. So können auch die Wünsche der Kinder erfüllt werden, deren Wunschzettel nicht vom Baum genommen wurden.

Kontoverbindung: Bürgerstiftung Schwaikheim
Volksbank Stuttgart eG

IBAN DE06 6009 0100 0000 0800 04

BIC VOBAD333

Stichwort Wunschweihnachtsbaum

Weihnachtsbaumverkauf Schwaikheim

Weihnachtsbaumverkauf
SCHWAIKHEIM

HILFENOT KOPFLE
BERMUDA

Familien Event
SAMSTAG
10. DEZEMBER 2022

Live Musik / ab 19 Uhr

ab 11 Uhr Bewirtung
Essen & Getränke
von INA e.V.
Bewirtung zudem auch am Sonntag, den 17.12.

Von 11 bis 15:30 Uhr
Kutschfahrten.

Weihnachtsbaumverkauf
am **03.12.2022** und **ab 09.12. - 24.12.2022**

Familie Wössner & Friends / Weilerstr. 19 / #1409 Schwaikheim

Die Familie Wössner & Friends veranstaltet im Zuge des diesjährigen Weihnachtsbaumverkaufs, nach zweijähriger Pause wieder ein samstägliches Familienevent. Unterstützt werden sie dabei bei der Bewirtung durch zwei Schwaikheimer Vereine: Bermuda Schwoiga & INA e.V.

Der „Schwaikheimer Kutscher“ führt zusätzlich Kutschfahrten durch. Zudem wird es eine Spendenaktion zugunsten der Ukraine-Hilfe Domdai geben.

AUS DEN GEMEINDERATSFRAKTIONEN

Neue Satzung der Kinderbetreuung in Schwaikheim – Unsere Fraktion hat zugestimmt

Kinderbetreuung in Schwaikheim ist für uns ein sehr wichtiges Thema. Dabei geht es uns um eine gute Qualität, Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Eltern, und um genügend Plätze für alle Kinder.

Unser Antrag auf einen Naturkindergarten ist leider immer noch nicht umgesetzt. Uns ist bewusst, dass wir nach wie vor weitere Einrichtungen mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten benötigen. Dafür sind im nächsten Haushalt auch große Summen vorgesehen.

Da wir mit der Qualität und Verlässlichkeit in den letzten Jahren nicht zufrieden waren, haben wir bei der letzten Diskussion im Jahr 2020 einer Gebührenerhöhung nicht zugestimmt, sondern den Antrag auf eine spitze Abrechnung und ein Aussetzen der Gebührenerhöhung gestellt. Ein einkommensbezogenes Gebührenmodell, das aus unserer Sicht die solidarischste Methode der Abrechnung wäre, ist nachweislich sehr schwer umzusetzen und wurde konsequent von allen Eltern, mit denen wir geredet haben, abgelehnt und war nicht durchzusetzen.

Die Verwaltung hat nun sehr konsequent an den Missständen gearbeitet. Die Personalsituation, die Verlässlichkeit und die Planbarkeit für die Eltern wurde deutlich verbessert. Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Gemeinderat einige neue Stellen geschaffen, andere auch besser bewertet.

Ebenso wurde ein neues Buchungssystem und Gebührenmodell erarbeitet und im Kinderbetreuungsausschuss besprochen.

1. Die Buchungszeiten werden gestaffelt

Das halten wir für sinnvoll, weil so eine effizientere Personalplanung möglich ist. Die Leitungen können besser planen, wann und wie viele Kinder da sind und zu welchen Zeiten sie Erzieherinnen und Erzieher am meisten brauchen. Das kommt allen Kindern zugute, da in Stoßzeiten mehr Personal vorhanden ist.

2. Das Gebührenmodell wird geändert

Wir haben in der neuen Satzung nun das Verursachermodell hinterlegt. Das bedeutet, dass in Zukunft jede/r nur die Betreuungszeit zahlt, die auch in Anspruch genommen wird. Bisher war das auf alle Eltern verteilt. Aus unserer Sicht fair und konsequent. Man muss bezahlen, was gebucht wird.

3. Der Kostendeckungsbetrag wird erhöht

Natürlich wäre es wünschenswert, wenn die Kinderbetreuung kostenlos ist. Derzeit gibt es aber politisch dazu keinen Ansatz, dies zu ändern. Aber Kinderbetreuung kostet Geld. Das Personal soll qualifiziert sein und auch entsprechend bezahlt werden. Mehr Personal, die Gehaltssteigerungen, die Ausstattung der Kindergärten und auch die Energiekosten spielen eine Rolle. Ein Blick in die Nachrichten lässt ahnen, was hier auf uns zu kommt. Aber wer soll das zahlen? Im Kindergartenbereich sind es zukünftig zu 88 % die Allgemeinheit / der Steuerzahler und zu 12 % die Eltern.

Diese Punkte zusammen, führen nun dazu, dass manche Familien plötzlich deutlich mehr zahlen müssen. Andere aber auch deutlich weniger. Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Ganz sicher war nie das Ziel einzelnen Familien zu schaden. Wir treffen Entscheidungen für alle Kinder, Familien, aber auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde.

Gerne stellen wir uns einer fairen und zielführenden Diskussion und sind für Vorschläge offen, die eine noch gerechtere Finanzierung ermöglichen.

Für die Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen
Karl-Heinz Jaworski,
Fraktionsvorsitzender

Zur Neufassung der Satzung über Kinderbetreuung

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderats wurde die neue Satzung zur Kinderbetreuung verabschiedet. Die Herausforderungen in diesem Bereich wurden verschiedentlich – auch von der Fraktion CDU-Freie Bürger – bereits formuliert. Aufgrund der verschiedenen Reaktionen in Presse, Sozialen Medien und direktem Kontakt möchte die Fraktion nochmals mehrere Punkte festhalten und die eigene Position begründen.



Foto: cdu-fb

Schon im November 2021 wurden auch mit Stimmen aus der Fraktion CDU-Freie Bürger trotz vereinzelter Bedenken die Hebesätze für die Grundsteuer sowie für die Gewerbesteuer erhöht, diese Anpassung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. In der vergangenen Sitzung des Gemeinderates wurde neben den Gebühren für die Kinderbetreuung zudem für nächstes Jahr auch die Wassergebühr angehoben.

Es wird daraus deutlich, dass wegen der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde umfassende Erhöhungen der Gebühren und Steuern ab 2023 beschlossen wurden. Es ist nicht so, dass die Kinderbetreuungskosten hier einen Einzelfall bilden. Es stimmt jedoch, dass für bestimmte Familien die Betreuungskosten ungewöhnlich stark steigen. Dies liegt daran, dass der primäre Grund für die Satzungsanpassung nicht die Kostendeckung war, sondern flexiblere und vor allem zuverlässigere Betreuungszeiten.

Aus diesem Grund wurden weitere Buchungsmöglichkeiten eingeführt, die einen flexibleren Einsatz des vorhandenen Personals ermöglichen. Im Zuge dessen wurde deshalb auch die Gebührenkalkulation von einer linearen Berechnung zu einer Berechnung nach dem Verursacherprinzip geändert. Das führt z.B. zu stärkeren Erhöhungen vor allem in der Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr, in der oft nur noch wenige Kinder gleichzeitig betreut werden. Auch bei Familien mit vier oder mehr Kindern gibt es bei den (stark reduzierten) Gebühren eine verhältnismäßig größere Erhöhung. An anderer Stelle, z. B. im VÖ-Bereich für Familien mit einem oder zwei Kindern, fallen die Steigerungen wesentlich geringer aus.

Die insgesamt steigenden Kosten im Bereich Kinderbetreuung werden jedoch immer noch zu mindestens 88 % von der Allgemeinheit getragen. Dieser große Anteil entspricht auch der hohen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die Gesellschaft.

Für die Fraktion CDU-Freie Bürger waren die dargestellten Punkte trotz unvermeidlicher „Ungerechtigkeiten“ für Einzelne dennoch im Gesamtpaket eine gute Lösung, die auch den steigenden Kosten und der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde gerecht wird. Wir sind zuversichtlich, dass die veränderten Buchungsmöglichkeiten und das neue System für die Eltern eine flexiblere, zuverlässigere und qualitativ noch bessere Kinderbetreuung in Schwaikheim gewährleisten und wünschen uns in der Diskussion eine differenzierte Betrachtung, die alle Aspekte berücksichtigt.

Tobias Schneider
Fraktionsvorsitzender CDU - Freie Bürger

JUBILARE

Ihren Geburtstag feiert am:

Montag, 5. Dezember 2022
Margarete Ehinger 75 Jahre

Wir gratulieren unseren Jubilaren sehr herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Hinweis: Sollten Sie keine Veröffentlichung Ihrer Jubiläen und Ehrentage wünschen, können Sie dieser jederzeit bei der Gemeinde Schwaikheim widersprechen.

GEMEINDEBÜCHEREI SCHWAIKHEIM

Kindertheater „Der kleine Weihnachtsmann“
Dienstag, 13.12.2022
15:30 Uhr
ab 4 Jahren
Dauer: 45 Minuten
Eintritt: 4 €

Kartenvorverkauf ab 25.11.22 in der Bücherei

Weit, weit im Norden, wo der erste Schnee fällt, wenn bei uns noch Sommer ist, lebt ein kleiner Weihnachtsmann, der freut sich auf die Reise zu den Kindern wie kein anderer Weihnachtsmann auf der Welt. Doch da sind auch die großen Weihnachtsmänner, die meinen, dazu sei er noch zu klein.

Mit wenig Requisiten und viel Einfühlungsvermögen macht das Chaussée Theater die Kinder neugierig auf eine wunder-volle Weihnachtsgeschichte.

Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten:

Montag: 15 – 18 Uhr
Mittwoch: 15 – 19 Uhr
Freitag: 10 – 13 Uhr
15 – 18 Uhr

Gemeindebücherei Schwaikheim
Uhlandstr. 8

Eingang: Schubartstr. 11
71409 Schwaikheim
Tel. 07195 953840

www.schwaikheim.de/de/freizeit/buecherei/

info@buecherei-schwaikheim.de

Medienkatalog: <https://gb-schwaikheim.lmscloud.net>

Besuchen Sie unsere digitalen Angebote:

www.onleihe.de/rem-s-murr/

www.tiger.media/tigerbooks/

www.pressreader.com



Foto: Chaussée-Theater



Logo: newpage/am

Neben der 112 ist

Ihre **Hausnummer** die wichtigste

Nummer bei einem **Notfall!**

SCHULNACHRICHTEN

Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule



Infoveranstaltung für Eltern aus Stufe 4

Die Schulleitung informiert Sie gerne umfassend zu unserer Schulform, unserem Schulleben, unserem Profil, unseren Schwerpunkten und den verschiedenen Abschlussmöglichkeiten. Auch Schüler, Eltern und Lehrer der L-U-GMS berichten über ihre Erfahrungen und stellen sich Ihren Fragen rund um unsere Schule.

Wir freuen uns auf Sie!

Schulecafé

Mögliche Termine:
Schulecafé in Präsenz in der Mensa des Neubaus
Donnerstag 08.12.2022 19 Uhr
Schulecafé online
Donnerstag 19.01.2023 19 Uhr

Anmeldung mit Angabe des Wunschtermins
Bitte per E-Mail an:
beraetung@lu-gms.de

Save the Date:
Tag der offenen Tür
11.02.2023

www.l-u-gms.de

Grafik: HI

Förderverein der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022

Ankündigung der diesjährigen ordentlichen **Mitgliederversammlung am Dienstag, den 13.12.2022, Beginn 19:00 Uhr**
Ort: Hauptgebäude der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule (Uhlandstraße 8, 71409 Schwaikheim)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts
4. Entlastungen
5. Neuwahlen des erweiterten Vorstandes
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verschiedenes

Anträge sind bis zum 06.12.2022 beim 1. Vorsitzenden, Wilhelmstr. 7 in Schwaikheim einzuwerfen.

Dirk Schneider
1. Vorsitzender

Adventsbasar

Viele Besucher erlebten vergangenen Freitag den Adventsbasar auf dem Schulhof der LU-GMS. Der neu gegründete Schüler-Lehrer-Chor eröffnete mit seinem ersten Auftritt, gefolgt von der Bläsergruppe der Musikschule Winnenden. An insgesamt acht verschiedenen Ständen wurde verkauft oder gebastelt, auch die Schülerfirmen stellten sich vor.

Vielen Dank an die helfenden Hände, allen voran dem Gesamtelternbeirat und unseren Hausmeistern.



Foto: HI

JUGENDHAUS SCHWAIKHEIM



Öffnungszeiten des Jugendzentrums

Montag: Termine nach Vereinbarung
 Dienstag: 16:00 Uhr – 21:00 Uhr
 Mittwoch: 14:30 Uhr – 19:00 Uhr
 Donnerstag: 16:00 Uhr – 21:00 Uhr
 Freitag: 16:00 Uhr – 21:00 Uhr
 (jeden 1. Freitag im Monat bis 22:00 Uhr)

Kontaktdaten:

Jugendzentrum Schwaikheim 07195/137495

Eleni Tzima:

eleni.tzima@paulinenpflege.de, Tel. 0160/6196036

Michael Schuster:

michael.schuster@paulinenpflege.de, Tel. 0160/6196037

WISSENSWERTES



Musik- und Kunstschule Winnenden, Berglen, Leutenbach, Schwaikheim



„Die besten Gitarristen der jungen Generation“

Beim **6. Internationalen Gitarrenfestival**, welches vom 17. bis 20. November in Jüchen (Nordrhein-Westfalen) stattfand, verzeichnet die Musikschule Winnenden größte Erfolge: Der siebenjährige Luis Qin Ren aus Leutenbach gewann den 1. Preis in der Bambini-Altersgruppe und erhielt den Sonderpreis des Deutschen Tonkünstlerverbands. Ebenfalls einen 1. Preis in der Bambinigruppe bekam Joscha Klink, sieben Jahre, aus Winnenden. In Altersgruppe 1 erreichte die Schülerin Yinuo Wu, neun Jahre alt, 24 Punkte und gewann damit einen 1. Preis. Das Niveau unter den insgesamt 41 internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer war laut Kaixuan Ren, Gitarrenlehrer an der Musik- und Kunstschule Winnenden, „sehr hoch“. Die MKS gratuliert den Preisträger*innen und bedankt sich bei allen Unterstützenden!

E-Mail: info@sjmks.de | Tel.: 07195/8240

www.mks-winnenden.de

Musik & Kunst für Babys und Kleinkinder

An der Musik- und Kunstschule Winnenden-Berglen-Leutenbach-Schwaikheim (MKS) gibt es wieder freie Plätze und neue Kurse für Babys und Kleinkinder. Eltern oder Großeltern können gemeinsam mit ihren Kindern/Enkelkindern erste Erfahrung in der Kunst oder Musik machen. Im Babymusikgarten erfahren Babys mit ihren Bezugspersonen Klänge und lernen erste Instrumente kennen. Kinder ab 2 Jahren können im Regenbogengarten verschiedenste Werkstoffe erleben und kreativ werden. So wird schon früh die Neugier geweckt und die Freude am Musizieren oder am künstlerischen Arbeiten aktiviert. Freie Plätze gibt es

- ab sofort im **Babymusikgarten** für 0- bis 1-Jährige, mittwochs von 11:15 bis 12 Uhr bei Frau Thiel an der Musikschule in Winnenden
- vom 11. Januar bis 15. Februar 2023 (6 Termine) im **Regenbogengarten** für 2- bis 4-Jährige, mittwochs von 11 bis 12:30 Uhr bei Julia Schmutz an der Kunstschule in Winnenden

Weitere Infos erhalten Sie auf der Webseite www.mks-winnenden.de oder über das Sekretariat (info@sjmks.de, **07195/8240**). Die Musik- und Kunstschule freut sich auf Ihre Anmeldung.



Freie Plätze - Regenbogengarten und Babymusik
 Plakat: MKS

Die Kreissparkasse Waiblingen unterstützt die Musik- schule Winnenden, Berglen, Leutenbach, Schwaikheim

Eine besonders erfreuliche Aufgabe hatten Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth in seiner Funktion als Vorsitzender der Trägervereins der Musik- und Kunstschule, Winnenden, Berglen, Leutenbach, Schwaikheim und Schulleiter Mathias Mundl in diesen Tagen. Markus Hofmeister, Filialdirektor der Kreissparkasse Waiblingen in Winnenden, überreichte der Schule einen Scheck über 11.800 Euro.



Hartmut Holzwarth, Markus Hofmeister, Mathias Mundl
 Foto: Benjamin Beytekin

In seinen Worten zur Spendenübergabe unterstrich Herr Hofmeister die Bedeutung des Musizierens für die Gemeinschaft und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. „Die Musikschule war sehr flexibel und kreativ, um den Kindern und Jugendlichen auch in Zeiten von Corona das Musizieren möglich zu machen. Dafür, dass Sie dies für die Kinder und Jugendlichen möglich gemacht haben, haben die Lehrkräfte der MKS meinen allerhöchsten Respekt.“, so der Filialdirektor.

Hartmut Holzwarth bedankte sich bei der Kreissparkasse Waiblingen herzlich für die kontinuierliche finanzielle Zuwendung. „Diese Spende ist eine verlässliche Unterstützung in bewegter Zeit“ so der Oberbürgermeister.

Der Schulleiter der MKS Mathias Mundl nahm den Scheck dankend entgegen.

„Es freut mich sehr, dass das Engagement der Kreissparkasse für die musizierende Jugend eine hohe Bedeutung hat. Sie

unterstützt damit seit vielen Jahrzehnten direkt die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen in Winnenden sowie im Rems-Murr-Kreis. Die Entwicklung der Kreativität u.a. durch aktives Musizieren, ist in unserer, durch die Digitalität bestimmten Zeit, von sehr großer Bedeutung.“

Sinfoniekonzert - Klassik, Pop, et cetera

Am **Sonntag, 4. Dezember um 19 Uhr** veranstaltet die Musikschule Winnenden, Berglen, Leutenbach, Schwaikheim ihr traditionelles Konzert in der **Hermann-Schwab-Halle Winnenden**.

Unter dem **Motto „Klassik, Pop, et cetera...“** werden das Sinfonieorchester, das Städtische BlasOrchester Winnenden, sowie ein Trio aus Trompete, Gesang und Klavier, das Konzert gestalten und damit nach 2019 die Sinfoniekonzerte der MKS erneut ins Leben rufen.

Sonja Eisenreich, Gesang, Lukas Stein, Trompete und Matthias Walz, Klavier eröffnen das Konzert mit der Arie „Let the bright Seraphim“ von Georg Friedrich Händel. Danach musiziert das Jugendsinfonieorchester unter der Leitung von Mathias Mundl. Es erklingt das „Rondo für Klavier und Orchester“ von Jan Dussek. Hier interpretiert die junge Pianistin Helena Kirschner (Klasse Helena Töws) den Solopart. Die Filmmusik zum Abenteuerepos „Indiana Jones“, komponiert von John Williams leitet über zu zwei Sätzen aus der Sinfonie „Aus der neuen Welt“ von Antonin Dvorak. Dieses Werk wurde durch den dreijährigen USA-Aufenthalt des Komponisten geprägt.

Nach der Pause wird das Städtische BlasOrchester Winnenden (SBOW) unter der Leitung von Thomas Kratzer die Vielfalt der Sinfonischen Blasmusik und verschiedene weihnachtliche Werke präsentieren. Es erklingt der Soundtrack zum Trick-Film „Madagascar“ von Hans Zimmer, der im Jahr 2005 über 6,5 Mio Besucher in Deutschland in die Kinos lockte. Es schließt sich die bekannte Musik zum Film „The

Hunger Games“ an. Anschließend wird der „Polar-Express“ das Publikum auf eine Zugreise zum Nordpol mitnehmen. Aus den 1970er-Jahren erklingt die Musik zum Tanzfilm „Saturday Night Fever“ der Bee Gees. Mit weihnachtlichen Klängen zu „Herbei oh ihr Gläubigen“ und „Winterfest“ wird das Orchester seinen Programmteil beschließen. Zum Finale spielen beide Orchester „The Christmas Song“ und stimmen auf die Vorweihnachtszeit ein. Der Eintritt zu diesem Konzert ist frei. Um Spenden für die Arbeit der Musik- und Kunstschule wird gebeten.

Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V.



Ausbildung in der Kindertagespflege – neue Kurse starten Anfang 2023

Kindertagespflege ist ein etabliertes Bildungs- und Betreuungsangebot, das sich insbesondere durch individuelle Betreuungszeiten und Fördermöglichkeiten für die Kinder auszeichnet. Tagesmütter und Tagesväter begleiten Kinder von 0 bis 14 Jahren liebevoll beim Heranwachsen, arbeiten eng mit den abgebenden Eltern zusammen und setzen sich fortlaufend mit pädagogischen Themen auseinander. Dabei werden sie von Fachberaterinnen des Tageselternvereins begleitet. Um Kindertagespflegeperson zu werden, muss ein 300-stündiger kompetenzorientierter Qualifizierungslehrgang und ein Erste-Hilfe-Kurs absolviert werden. Die TeilnehmerInnen und das Referententeam treffen sich je nach Kurswahl abends, vormittags oder am Wochenende, um betriebswirtschaftliche und vor allem pädagogische Grundlagen für die Eröffnung einer eigenen Kindertagespflegestelle zu erwerben. Für pädagogische Fachkräfte stehen verkürzte Crashkurse im Angebot.

Die Durchführung findet im Moment online statt, um ein hohes Maß an Flexibilität und Familienfreundlichkeit während der Qualifizierung zu gewährleisten.

Einven Einblick in die berufliche Tätigkeit, die Kursinhalte sowie Termine erhält man vor Schulungsstart in einer **Informationsveranstaltung**. Der nächste Infotermin findet online **am 15. Dezember 2022 um 18:30 bis 20:00 Uhr** statt. Hierfür bitten wir um Anmeldung beia.stolz@kinderundjugendhilfe-bk.de, telefonisch unter 07191 3419129.

Für alle Fragen und Informationen zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können Sie gern direkt mit uns Kontakt aufnehmen. Wir sind zuständig für Winnenden, Leutenbach, Schwaikheim und Berglen. **Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V., Tel. 07195 979379, info@tageseltern-winnenden.de, www.tageseltern-winnenden.de**

Informationen des Landkreises Rems-Murr



Winterwandern mit Q-vadis, sicher navigiert



Jetzt mit Navigationsfunktion Wer wandert, nutzt in unserer Zeit häufig digitale Unterstützung. „Q-vadis“, das digitale Tourenportal des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, des Schwäbischer Wald Tourismus und des Rems-Murr-Kreis bietet hierzu eine neue Funktion.

Nicht nur, dass die dort hinterlegten Wege qualitätsgeprüft sind, sondern die Nutzer können sich ab sofort auch navigieren lassen.

Für die Anwendung von „Q-vadis“ ist kein App-Download nötig, lizenzfrei weist „Q-vadis“ den Weg zum Ziel. Auf www.q-vadis-schwaebischerwald.com kann die gewünschte Tour ausgewählt werden und schon gibt das Smartphone den richtigen Streckenverlauf mit Navigation an. Voraussetzung ist lediglich Internetempfang.

Neben diesem neuen Dienst bietet „Q-vadis“ viele weitere Vorteile für den Nutzer. Informationsbroschüren, die es zur jeweiligen Tour oder Sehenswürdigkeit gibt, können als PDF abgerufen werden und die Anfahrt von zuhause über Google Maps zum Startpunkt oder Startparkplatz muss nur angeklickt werden.

Wer möchte, kann sich den GPX-Track für sein eigenes Navigationsgerät herunterladen. Wer lieber mit der gängigen Wanderapp „Outdooractive“ navigiert, für denjenigen ist der Link dorthin angegeben.

Zudem sind die Höhenprofile in „Q-vadis“ aufgrund der engen Maschenweite des zugrundeliegenden digitalen Höhenmodells sogar genauer als bei vielen großen Navigationsportalen.

Weihnachtszeit im Schwäbischen Wald



Adventswald in Rudersberg
Foto: Gemeinde Rudersberg

Für viele Menschen ist die Weihnachtszeit etwas ganz Besonderes. Überall funkeln die Lichter, der Duft von Mandarinen und Selbstgebackenem liegt in der Luft und ganz langsam kehrt überall ein wenig Ruhe ein. In dieser besinnlichen Zeit entfaltet der Wald seinen besonderen Reiz und Charme. Wer diesem Reiz folgen möchte, den laden zahlreiche Weihnachtsmärkte im Schwäbischen Wald zum Verweilen und Träumen ein.

Auf dem Rudersberger Adventswald entfalten die zahlreichen Tannen einen zauberhaften Charme und sorgen für ein einzigartiges Ambiente. An allen Adventswochenenden, jeweils von Freitag bis Sonntag, erwartet die Besucher*innen in der Rudersberger Ortsmitte ein kulinarisches Angebot. Kleine Weihnachtsmarktstände laden zum Bestaunen und Erwerben ein. Abgerundet wird der Adventswald durch ein festliches Rahmenprogramm.

Ein bezauberndes Ambiente unter alten Bäumen finden Besucher*innen in Welzheim. Von Freitag, den 2. Dezember bis Sonntag, den 4. Dezember, verwandelt sich der Kirchplatz bei der St. Gallus-Kirche in ein romantisches Weihnachtsdorf. An den Sonntagen wird das Weihnachtsdorf um einen kleinen Weihnachtsmarkt erweitert.

Einen Weihnachtsmarkt der besonderen Art verspricht die Mühlenweihnacht an der Glattenzainbachmühle in Murrhardt-Kirchenkirnberg. Am Samstag, den 10. Dezember und Sonntag, den 11. Dezember können die Besucher*innen im Glanz von 1.000 Lichtern an einem weihnachtlichen Programm teilnehmen und regionale Speisen und Getränke verkosten. Veranstalter sind die Naturparkführer Walter Hieber und Prof. Dr. Manfred Krautter in Zusammenarbeit mit der Stadt Murrhardt und der Glattenzainbachmühle.

Kulturhaus Schwanen Waiblingen

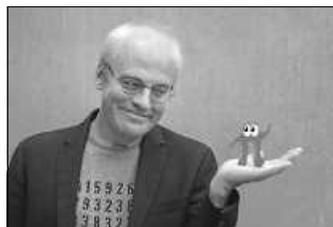
Ü30 Party mit DJ Andy

Samstag, 03.12.2022
21:00 Uhr, im Schwanensaal

Andy legt die Hits aus den 70ern und 80ern auf und reichert sie an mit Musik aus den 90ern und dem Besten von heute. Und natürlich, wie ehemals: die Mischung macht's, der Meister mischt. Für alle ab 30 wird damit die Möglichkeit geschaffen, ungestört von den nachfolgenden Generationen und deren speziellen musikalischen Vorlieben abzufeiern und abzurocken. Man kann sich auf ein rockiges und poppigere Vergnügen mit DJ Andy freuen!
Eintritt: 6,- €



Timm Sigg – Der Professor und das liebe Pi



Kulturhaus Schwanen Waiblingen

Freitag, 02.12.2022
20:00 Uhr

Kabarett / Comedy
veranstaltet von Fidels Fritz & Kulturhaus Schwanen

„Der Professor und das liebe Pi“ ist der Titel des zweiten abendfüllenden Soloprogramms des Mathematikprofessors und Klavier-Kabarettisten Timm Sigg, mit dem er seit seiner Premiere 2021 durch Süddeutschland tourt. Selbstironisch, einführend und wortwitzig beleuchtet Timm Sigg die Tücken der Beziehungen zwischen Nerds und Nicht-Nerds. Dabei geht er wesentlichen Fragen des Lebens nach wie: „Hat Pippi Langstrumpf die Mathematik revolutioniert?“ oder „Warum gibt es bald keine Ingenieure mehr?“

Es kommen alle auf ihre Kosten, nicht nur die Super-Nerds, denen er in seinem Programm eine eigene Hymne widmet. Vor allem aber, das hat sich schon in seinem ersten Programm gezeigt, haben die selbsternannten Mathehasser, ihr größtes Vergnügen an den hintergründigen Texten, dem virtuosen Klavierspiel, kurz an dem pffiffigen Typ!
timmsigg.de

Vorverkauf (inkl. Gebühren)

Online und an allen VVK-Stellen (reservix).
21.- € / 19.- € erm.

Abendkasse

22.- € / 20.- € erm.

Tickets: fidels-fritz.de

Singen für alle, mit Patrick Bopp



Kulturhaus Schwanen Waiblingen

Dienstag, 06.12.2022
20:00 Uhr

Singen für alle, mit Patrick Bopp - aus voller Kehle für die Seele

Singen ist Balsam für die Seele. Patrick Bopp, als notorischer Sing-Balsamiker, ist ein Garant für die Aufhellung düsterer Stimmungen!

Alle sind eingeladen, alle willkommen! Jene, die glauben,

Foto: Patrick Bopp

dass sie gar nicht singen können, die, die glauben, es ein wenig zu können - und auch diejenigen, die es können. „Aus voller Kehle für die Seele“ ist kein Chor, sondern eine Verabredung zum Singen, bei der der Spaß im Vordergrund stehen soll. Der Spaß am Ausprobieren und Experimentieren, am Emotionalen und auch die Lust am Scheitern. Bei aller Netz-Vereinzelungs-Situation: bei Patrick laufen die musikalischen und emotionalen Fäden zusammen. Er stellt die Verbindung her und bringt das Singvolk zusammen.

Gesungen wird ohne Noten, der Text wird eingeblendet. Es wird gesungen, was sich singen lässt, Rock- und Popsongs, Couplets aus den 20ern, Schlager, alles ist möglich. Eben das ganze musikalische Spektrum, das sich singen lässt, inklusive Volksliedern, Kinderliedern, Rap, Ska und Jodler.

Vorverkauf (inkl. Gebühren)

Online und an allen VVK-Stellen (reservix).

6,50 € / 6.- € erm.

Abendkasse: 7,50 € / 7.- € erm.

Ausstellung „70 Jahre Baukultur in Baden-Württemberg“



Die zum 70-jährigen Landesjubiläum entstandene Ausstellung, die das Bauschaffen der letzten sieben Jahrzehnte in Baden-Württemberg anhand beispielhafter Projekte, die bis heute für eine gute Baukultur stehen, in den Mittelpunkt rückt, ist nun **vom 23.11. bis 22.12.2022, von 8 bis 18 Uhr, im Foyer des 2. OG im Stuttgarter Rathaus** zu sehen. Verbinden Sie den Besuch mit einem Bummel auf dem stimmungsvollen Stuttgarter Weihnachtsmarkt!

Nach ihrer Premiere auf der Landesgartenschau in Neuenburg und nun in Stuttgart, wird die Ausstellung auch im kommenden Jahr noch an weiteren Orten zu sehen sein. Informationen dazu werden Sie rechtzeitig auf www.baukultur-bw.de finden.

Hohenloher Schweinetag

Einladung zur gemeinsamen Veranstaltung der Interessengemeinschaft der Schweineerzeuger Hohenlohe, dem Landwirtschaftsamt Hohenlohekreis und des Bauernverbandes

**Was hält uns noch in der Schweinehaltung?
- Aktuelle Fördermöglichkeiten in der Schweinehaltung FAKT und AFP**

Termin: Donnerstag, 08.12.2022, 13:00 – 16:30 Uhr

Ort: Bauernverband

Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V.

Großer Seminarraum

Am Richtbach 1

74547 Untermünkheim

Referenten:

- **Josef Ebert**, Geschäftsführer Viehzentrale Südwest GmbH
- **Matthias Frieß**, Vorstandsvorsitzender UEG Hohenlohe-Franken
- **Hans-Benno Wichert**, Präsident German Genetic u. Vizepräsident LBV
- **Hans-Jörg Schrade**, Dienststellenleiter LSZ Boxberg
- **Dr. Thomas Winter**, Amtsleiter Landwirtschaftsamt Hohenlohekreis

Wir freuen uns über zahlreichen Besuch bei dieser hochinteressanten Veranstaltung!

Stimmungsvolle Mühlenweihnacht mit riesigem Räuchermann

Die sechste Mühlenweihnacht im Schwäbischen Wald findet am 10. und 11. Dezember an der Glattenzainbachmühle in Kirchenkirnberg statt



Kein Markt, jedoch viel Stimmung und Programm, dazu

wenige, ausgewählte leckere Speisen und Getränke aus der Region, das verspricht die Mühlenweihnacht an der Kirchenkirnberger Glattenzainbachmühle. Mühle und Gelände sind mit tausend Lichtern und zahlreichen Feuerschalen in stimmungsvolles Licht getaucht. Kleine Essensständchen – 100% regional –, die große Feuerstelle, Bastelangebote, Weihnachtsgeschichten mit der Schwäbischen Waldfee und Führungen in der Mahlstube, Adventsquiz, lustige Spiele wie Christbaumweitwurf oder Rentier einfangen, Weihnachtsdüfte, weihnachtliche Klänge, geführte Wanderung, Licht- und Feuerjonglage, Fackelwanderungen und vieles mehr. Termin ist Samstag, 10. Dezember ab 14 Uhr und Sonntag, 11. Dezember ab 11 Uhr. Nähere Auskunft zur Mühlenweihnacht geben gerne die Naturparkführer Dr. Manfred Krautter, Telefon 07181/83994, E-Mail: eudea@gmx.de und Walter Hieber, Telefon 07182/935697, E-Mail: Info@waldentdecker.de. Den jeweils aktuellen Programmplan gibt es auf www.waldentdecker.de.

**VOLKSHOCHSCHULE
WINNENDEN
LEUTENBACH
SCHWAIKHEIM**



Geschäftsstelle

Winnenden, Marktstr. 47, Telefon 07195 1070-0, info@vhs-winnenden.de

Öffnungszeiten Servicebüro

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Rund um die Uhr: www.vhs-winnenden.de

Infos rund um die vhs auch bei Facebook: www.facebook.com/vhswinnenden

Die ganze Vielfalt unserer Kurse finden Sie im Internet: www.vhs-winnenden.de

Unsere aktuellen Kurse und Veranstaltungen

Vortrag: Dunkle Energie

Die „Dunkle Energie“ ist bei Astronomen bzw. Kosmologen seit etwa zwei Jahrzehnten wieder in aller Munde. Dabei weiß keiner, woraus genau sie besteht. Vortrag von Georg Tatzel, Mittwoch, 7. Dezember, 19.30 – 21.00 Uhr, vhs-Vortragssaal. Abendkasse (8 €)



Klaus Zeh & Adeline

Foto: privat

Kultur mit Biss 2023 in Schwaikheim – noch freie Plätze

„Kultur mit Biss“, die gemeinsame Veranstaltungsreihe von Volkshochschule und Gemeinde Schwaikheim beginnt am Donnerstag, 26. Januar mit einer besonderen Lesung des Krimiautors Jürgen Seibold aus Leutenbach.

Am Donnerstag, 16. Februar, präsentiert der Wortartist Marcus Jeroch „Anders gedeutscht“, eine Mischung aus Lesung und Varieté. Mit Songs und Geschichten aus Irland beenden Klaus Zeh & Adeline die Reihe am Donnerstag, 16. März. Weitere Infos und Karten gibt es unter www.vhs-winnenden.de, Stichwort „Kultur mit Biss“. Die Abos für alle drei Veranstaltungen sind bereits ausverkauft.

George Grosz in Berlin – Glitzer und Gift der 20er Jahre
Ulla Groha führt durch die Sonderausstellung in der Staatsgalerie Stuttgart. Freitag, 9. Dezember, 15.00 – 16.30 Uhr, eigene Anreise. (22H20256)

Kunst online: Vom Himmel hoch – Über Engel (nicht nur in der Weihnachtszeit)

Andrea Welz stellt Engelsdarstellungen in der Kunst vor. Mittwoch, 14. Dezember, 18.30 – 20.00 Uhr. (22H20208)

Kunstoffahrt nach München: Max Beckmann, Pinakothek der Moderne

Die Ausstellung „Max Beckmann – Departure“ widmet sich dem Thema der „Reise“, das für Beckmann von existentieller Bedeutung war. Kunstfahrt mit Ulla Groha, Donnerstag, 26. Januar, Abfahrt um 7 Uhr. (22H20258) Anmeldung/Rücktritt bis 11. Januar

Online-Schreibwerkstatt: Erzählendes und autobiografisches Schreiben

Dr. Martin von Arndt, 3 Termine, ab Donnerstag, 12. Januar, 19.00 – 21.00 Uhr. (22H20102)

Grundkurs digitale Fotografie

Ein inklusives Angebot in Zusammenarbeit mit der Paulinenpflege Winnenden. Eberhard Köhler, Samstag, 14. Januar, 10.00 – 13.00 Uhr, vhs Wiesenstraße. (22H20508)

Ganz natürlich zu einem starken Immunsystem

Online-Vortrag von Annette Freder. Durch unsere Ernährung können wir unser Immunsystem maßgeblich stärken., Freitag, 9. Dezember, 18.30 – 20.30 Uhr. (22H30010)

Indian Balance – Winterspecial Faszien

Ein Intensivtraining für Rücken, Bauch, Beine, Po und Ihren Geist, das für jeden leicht durchführbar ist. Jacqueline Helm, 6 Termine, ab Dienstag, 10. Januar, 18.30 – 19.30 Uhr, ehemaliges Feuerwehrhaus Hertmannsweiler. (22H32106)

Fitness Marathon

Sie lernen verschiedene Fitnesstrends kennen, wie Step Aerobic, Drums Alive, Aroha, Kaha, Pilates, Faszienrelease, progressive Muskelentspannung und Stretching. Angelika Schmidt, Sonntag, 15. Januar, 14.00 – 17.00 Uhr, Gymnastikraum der Paulinenpflege. (22H33191)

Spanisch A1 - ohne Vorkenntnisse – online

10 Termine, ab Donnerstag, 1. Dezember, 09.30 – 11.00 Uhr. (22H45015-O)

Französisch A1 - ohne Vorkenntnisse – online

10 Termine, ab Donnerstag, 8. Dezember, 18.30 – 20.00 Uhr. (22H43007-O)

Business English fürs Telefon – A 2

Nach verschiedenen praktischen Übungen und Hörverstehen-Einheiten werden Sie sich am Telefon im Umgang mit englischsprachigen Kontakten sicher fühlen. Andrea Grözinger, Freitag, 13. Januar, 15.30 – 18.45 Uhr, vhs Marktstraße. (22H42103)

Business English für E-Mails – A2

In diesem Kurs lernen Sie professionelle E-Mails auf Englisch zu schreiben. Dabei erarbeiten Sie nützliche Formulierungen und üben häufig verwendete Vokabeln für Terminabsprachen, Anfragen oder allgemeine Geschäftskorrespondenz. Andrea Grözinger, Freitag, 20. Januar, 15.30 – 18.45 Uhr, vhs Marktstraße. (22H42105)

Deutsch als Zweitsprache – B2.1

montags, 18.00 – 20.15 Uhr, Lessing-Gymnasium. Einstieg noch möglich. (22H41503)

Das festliche Weihnachtsmenü

Kochkurs mit Petra Pfeiffer, Donnerstag, 8. Dezember, 18.00 – 21.00 Uhr, Küche der Albertville-Realschule. (22H38290)

Internet-Sicherheit: Schutz gegen Viren, Trojaner und Phishing

Gebührenfreier Online-Kurs mit Matthias Weller, Dienstag, 6. Dezember, 19.00 – 20.30 Uhr. (22H51016)

Kinder und Smartphone – Software-Tipps für Eltern

Mit Matthias Weller, Mittwoch, 7. Dezember, 19.00 – 20.30 Uhr, vhs Wiesenstraße 10. (22H51005)

Mein Android-Smartphone kennenlernen, Teil 2

E-Mail, Kurznachrichten, Karten-Apps, etc. Matthias Weller, Mittwoch, 11. Januar, 9.00- 12.00 Uhr, vhs Wiesenstraße. (22H50245)

Wie Kinder den Umgang mit Geld lernen

Gebührenfreier Vortrag über Taschengeld und Co von Birgit Schwarzmeier, Mittwoch, 14. Dezember, 19.00 - 20.30 Uhr, vhs Marktstraße, Vortragssaal.

Löwenmut – Elternvortrag: Wie stärke ich das Selbstbewusstsein meines Kindes?

Elke Walter, Mittwoch, 14. Dezember, 19.30 – 21.00 Uhr, vhs Wiesenstraße 10. (22H60130)

Adventsspaziergang im Dunkeln für Grundschul Kinder – mit Erwachsenenbegleitung

Mit Annette Härdter, Samstag, 10. Dezember, 17.00 – 19.00 Uhr, Treffpunkt Parkplatz am Sportplatz Höfen. (22H61040)

Löwenmut – Workshop für Kinder von 5 bis 10 Jahren

In diesem Workshop entdecken Kinder mit viel Spaß, was ihnen hilft, sich mutiger zu fühlen und sich mehr zuzutrauen. Mit Elke Walter, Mittwoch, 14. Dezember, 15.00 - 16.30 Uhr, vhs Wiesenstraße 10. (22H61513)

Professionelle Präsentationen mit PowerPoint für die GFS ab Klasse 5

Markus Amend, Samstag, 17. Dezember, 8.30 – 15.30 Uhr, vhs Wiesenstraße. (22H65030)

Vorbereitung auf die Kommunikationsprüfung im Englischabitur

Magnus Haußmann, 2. bis 5. Januar, 9.00 - 13.00 Uhr, vhs Wiesenstraße. (22H66120)

FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHWAIKHEIM



Dienstplan

Fr 02.12.2022 20:00 Uhr G1+G2 Zugübung
Fr 09.12.2022 20:00 Uhr Jahresabschluss mit Lagerfeuer
Fr 16.12.2022 20:00 Uhr G3 Weihnachtsfeier
Fr 16.12.2022 20:00 Uhr G2 Weihnachtsfeier
Sa 17.12.2022 20:00 Uhr G1 Weihnachtsfeier
Sa 17.12.2022 20:00 Uhr G4 Weihnachtsfeier
Mo 09.01.2023 19:00 Uhr Ausschuss Gesamt
Fr 13.01.2023 13:00 Uhr Gesamtwehr Christbaumsammlung
Sa 14.01.2023 15:00 Uhr Gesamtwehr Christbaumfest
Fr 20.01.2023 20:00 Uhr G4 Atemschutz, UVV
Sa 21.01.2023 G4 Vorbereitung Hauptversammlung
Sa 21.01.2023 19:00 Uhr Gesamtwehr Hauptversammlung
Fr 27.01.2023 20:00 Uhr G1 Atemschutz, UVV
Fr 03.02.2023 20:00 Uhr G2 Atemschutz, UVV
Fr 10.02.2023 20:00 Uhr G3 Atemschutz, UVV

VEREINSNACHRICHTEN

Bezirks-Bienenzüchterverein Winnenden e.V.

Am Samstag, den 3. Dezember 2022, ab 19:00, findet unsere diesjährige Jahresabschlussfeier in der Besenstube im Römerhof, im Kirschenhardthof, statt.



BEZIRKS-
BIENZÜCHTER-
VEREIN
WINNENDEN e.V.

Bermuda Schwoiga e.V.



Melden uns zurück!

Nach unserer selbst auferlegten Pause hier die neuesten Neuigkeiten unseres VfB:

Ja, nix zu berichten gibt es. Die Belle Etage in Cannstatt ist in altbekannter Uneinigkeit vereint. Ist der derzeitige Trainer nun erfolgreich oder nicht, ist der derzeitige Sportdirektor erfolgreich oder nicht, sind die eingesetzten Berater gut für den VfB oder nicht? Nimmt man den Tabellenplatz, auf dem wir überwintern, als Bezugspunkt stehen schon ein paar Dinge zur Diskussion. Uns bleibt nichts, als weiterhin gespannt zu warten und zu hoffen, dass vielleicht doch irgendwann mal Ruhe einkehrt bei den Oberen.

Bundesliga hat Pause, was tun? Gott sei Dank gibt es die WM in Katar. Leider dachten jedoch unsere Nationalspieler im Spiel gegen Japan nicht im Traum daran, uns VfB-Fans in eine positivere Stimmung zu versetzen. Was bleibt uns? Da war doch was ... zwei VfB Spieler haben mitgeholfen Deutschland zu besiegen. Freuen wir uns jetzt, dass wir zwei erfolgreiche japanische Spieler in unseren Reihen haben. Ja, kleine Dinge erfreut das Leben. Aber auch diese Freude hat nicht lange angehalten. Vergeigen die doch tatsächlich ihr Spiel gegen Costa Rica. Und hoppla, welche Steigerung unseres deutschen Teams, holen ein Pünktchen gegen die Spanier und bleiben im Spiel. Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Was bleibt noch vereintechnisch? Wir haben als Bermuda Schwoiga mal wieder das berühmte Bermuda Dreieck gelebt: 1823 – 1893 – 2017.

1823 ist das Gründungsjahr der Schönbuchbrauerei in Böblingen. Bei einer Führung und Verkostung haben wir viel über die Brauerei und viel über Bier erfahren und ein paar schöne gemeinsame Stunden mit abschließendem Besuch des Böblinger Weihnachtsmarktes erleben dürfen.



Die sogenannten „Hocker“ haben zum Schluss noch ihr erworbenes Bier-Fachwissen bei Jason weitergegeben.

1893 ist das Gründungsjahr des VfB Stuttgart, da wissen wir schon alles darüber.

2017 ist die Geburt von Bermuda Schwoiga e.V.

Wer mehr darüber erfahren möchte, einfach fragen oder mitmachen.

An dieser Stelle noch ein ganz herzliches Dankeschön den Grillputzern und den Helfer zur Biotoppflege mit Uwe Kaiser. Beim nächsten Event sind auch gerne neue Helfergesichter willkommen, siehe unten bei Aktivitäten. Jetzt kann sich jeder der Bedarf hat noch ein paar Stunden der WM widmen, die Vorweihnachtszeit mit Freunden und/oder Familie genießen und weiter diskutieren, was die sportliche

VfB-Zukunft bringt. In diesem Sinne Bermuda Schwoiga e.V.

Unsere nächsten Aktivitäten:

Bewirtung mit Liveband zum Christbaumverkauf im Hof bei Jens Wössner, Weilerstr. am Samstag, 10.12.2022.

Weitere Infos zu unserem Verein findet ihr im Internet unter <https://bermuda-schwoiga.de>

Bei Fragen könnt ihr uns gerne auch eine Mail an info@bermuda-schwoiga.de senden ... wir werden uns dann schnellstmöglich melden.

Blumen- und Gartenfreunde e.V.



Bewirtung Vereinsheim

An diesem **Sonntag, den 04. Dezember 2022 ab 11:00 Uhr** bieten wir ein leckeres Mittagessen an.

Kommen Sie gerne vorbei.

Frauengruppe

Das Weihnachtsfest in diesem Jahr ist anders als im letzten Jahr.

Wir feiern

wieder gemeinsam in der Begegnungsstätte am Mittwoch, den **14.12.22, Beginn 17:00 Uhr**

Wer eine Abholung benötigt, bitte melden.

Angelika und Waltraut

Helfer gesucht:

Am **Sonntag, den 11.12.2022** bewirten wir, der Verein der Blumen- und Gartenfreunde, bei der Weihnachtsfeier vom Musikverein Schwaikheim. Hierfür werden Helfer gesucht. Bitte meldet euch bei Karin Schirmer unter: 0172 4562569. UND

unsere fleißigen Bäckerinnen und Bäcker werden wieder einmal um viele Kuchenspenden gebeten. Bitte meldet euch bei Angelika, 07195/ 209223. Danke hierfür im Voraus.

Bürger helfen Bürgern e.V.



Wer arbeitet darf auch feiern!

Am 25. November durften wir endlich unser Jubiläumsfest feiern. Durch die bekannten Hindernisse mit zwei Jahren Verspätung, aber immer noch mit denselben guten Gründen.

Unser großes **DANKESCHÖN** geht an unsere lieben Gäste für ihr zahlreiches Erscheinen mit guter Stimmung. An unsere Bürgermeisterin Frau Dr. Löff für ihre freundlichen und lobenden Worte. An Josef Martin für seinen engagierten und interessanten Vortrag. An das Jugend-Orchester „Open Wind Orchestra“ für seine meisterliche und schwungvolle Darbietung. An Camilla für die lustige Begrüßung der Gäste mit roter Nase. An Hans Jochen Bölle für die gute und geschmackvolle Küche.

Ein besonderes und herzliches

DANKE

geht an die vielen helfenden Hände vor und hinter den Kulissen, an unsere Mitglieder und Aktiven, die jahrein jahraus ihre guten Taten vollbringen. Die engagiert, hilfsbereit und zuverlässig den Menschen in Schwaikheim zur Seite stehen und mit ihrem vorbildlichen Einsatz dieses Fest überhaupt möglich gemacht haben.

Danke, dass es Euch gibt!